



Amtsblatt der Stadt Sonneberg

Ausgabe 01/24
02. März 2024



Das neue Schmuckstück der Stützpunktfeuerwehr Sonneberg-Mitte wurde am Samstag, 3. Februar 2024, feierlich in Dienst gestellt. Bereits im November 2023 zog das neue Einsatzfahrzeug in die Wache in der Ernst-Moritz-Arndt-Straße ein. Nun löst es ab sofort ganz offiziell die fast 30 Jahre alte Drehleiter ab. In die Finanzierung des fast 750.000 Euro teuren Hubrettungsfahrzeuges haben sich die Stadt Sonneberg und der Landkreis hineingeteilt. Die Anschaffung wurde zudem durch Fördermittel des Freistaates Thüringen in Höhe von 238.000 Euro ermöglicht. Zum Einsatzgebiet der neuen Drehleiter gehört der Stützpunktbereich bis Blechhammer, Frankenblick und Neuhaus-Schierschnitz. Mehr Infos auf S. 20
Foto: Carl-Heinz Zitzmann

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 01.02.2024, Nr. 2/48/2024 bis 13/48/2024 (öffentlich)

Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 01.02.2024, Nr. 14/48/2024 bis 19/48/2024 und 24/48/2024 bis 31/48/2024 (nichtöffentlich)

Beschluss des Haupt-, Finanz- und Werkausschuss vom 23.01.2024, Nr. 1/50/2024 (öffentlich)

Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Werkausschuss vom 23.01.2024, Nr. 2/50/2024 bis 24/50/2024 (nichtöffentlich)

Beschlüsse des Ausschusses für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr vom 22.01.2024, Nr. 1/45/2024 bis 3/45/2024 (öffentlich)

Beschlüsse des Ausschusses für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr vom 22.01.2024, Nr. 4/45/2024 bis 21/45/2024 (nichtöffentlich)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 74/23 „Entwicklung Bauhof“ gem. §1 BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl der Stadtratsmitglieder, der Ortsteilbürgermeister, der Ortsteile Hasenthal, Haselbach, Hönbach, Hüttengrund, Neufang, Oberlind, Spechtsbrunn und Unterlind und der dazugehörigen Ortsteilratsmitglieder der Stadt Sonneberg am 26.05.2024

Nichtamtlicher Teil

Information der Jagdgenossenschaft Neufang-Köppelsdorf

Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie macht Wasser- und Bodenanalysen

Dritte Osterwanderung des Kreissportbundes Sonneberg

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft lobt Demografiepreis aus

Öffentlicher Teil

- 2 Millionenförderung für Gewerbe- und Industriegebiet in Sonneberg 20
- Neue Drehleiter für die Stützpunktfeuerwehr Sonneberg 20
- 2 Zum beschlossenen Haushalt 2024 äußert sich Stadtkämmerer Steffen Hähnlein 21
- 21 Wasserstoff direkt am Rathaus erleben: Neuer Infopoint eröffnet 21
- 3 Bei Hydro zu Besuch: Viel Interesse zum Tag der offenen Tür 22
- 22 Spielwarenmesse Nürnberg: „Auf die Details kommt es an“ 22
- 3 Aktueller denn je: Gedenken an Opfer des Nationalsozialismus 22
- 4 Aus dem Rathaus: Elke Schneider für 40 Jahre Dienstjubiläum geehrt 22
- 23 Dank an langjährige Ehrenamtliche 23
- 4 Buchtipps der Stadtbibliothek Sonneberg im Februar 24
- 24 Stadtbibliothek Sonneberg auf Wachstumskurs 24
- 5 Kulturprogramm zum Frauentag im Stadtteilzentrum Wolke 14 24
- 24 „Sonne, Mond und Sterne“ in der Reihe Rathauskonzerte 24
- 6 Ein eigenes Logo fürs Spatzennest von angehenden Gestalterinnen 25
- 25 Sonneberg hat was zu feiern – 675 Jahre Stadtrecht 25
- 25 Fünf Termine für einen neuen Feierabendmarkt sind festgezurret 25
- 25 Anbieter zum Feierabendmarkt gesucht 25
- 25 Ostermarkt am 23. und 24. März auf dem PIKO-Platz 25
- 26 Fotoseite Faschingsumzug: 40 Jahre Kuckuck 26
- 19 Die Partnerstädte Sonneberg und Neustadt b. Coburg auf Zwischen- 27
- 19 evaluierung 27
- 19 Neues forschermagazin ist da 27
- 19 MINT-Lernort: Astronomiemuseum 27
- 19 MINT-freundliches Sonneberg geht in die Verlängerung 27
- 19 Ausgezeichnete Sonneberger Auszubildende und Ausbildungsbetriebe 27
- 28 „Sonneberg One“ und ein Calliope mini starten durch 28
- 20 Impressum 28



Spielzeugstadt Sonneberg
Stadtverwaltung

sonneberg.de

Amtlicher Teil

Stadttrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 2/48/2024**
Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 07.12.2023
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 01.02.2024 gemäß § 42 Absatz 2 ThürKO i.V.m. § 25 (4) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 07.12.2023 zu genehmigen.
 Sonneberg, 01.02.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 3/48/2024**
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Sonneberg vom 13.01.2020
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 19 (1) ThürKO i.V.m. § 39 (1) und (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Sonneberg vom 13.01.2020.
 Sonneberg, den 01.02.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 4/48/2024**
1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg vom 26.06.2017
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die 1. Änderung zur Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg vom 26.06.2017.
 Sonneberg, den 01.02.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 5/48/2024**
Antrag von Stadtrat Horst Kotzan (Ge-Mu-Feu-Tra) zur Ausschüttung der Zuschüsse an die Ortsteile gemäß § 3 der Entschädigungssatzung
 Es wird beantragt, dass die zum 01.06.2024 erhöhten Zuschüsse an die Ortsteile gemäß § 3 der vorliegenden Entschädigungssatzung bereits zum 01.01.2024 ausgezahlt werden, sodass noch in der laufenden Legislatur den Ortsteilen diese Gelder zur Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition zugutekommen.
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg lehnt diesen Antrag mehrheitlich ab.
 Sonneberg, den 01.02.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 6/48/2024**
Neufassung der Entschädigungssatzung
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 19 (1) ThürKO und § 39 (1) und (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Sonneberg.
 Sonneberg, den 01.02.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 7/48/2024**
Überplanmäßige Ausgabe von 57.900 Euro zur Beschaffung neuer Atemschutztechnik für die Feuerwehr
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO und § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg in ihren derzeit gültigen Fassungen:
 Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 57.900 Euro zur Beschaffung neuer Atemschutztechnik für die Feuerwehr wird zugestimmt.
 Sonneberg, den 01.02.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 8/48/2024**
Beantragung Jahresprogramme Städtebauförderung 2024 - 2027
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO und § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg in ihren derzeit gültigen Fassungen:
 Die Beantragung der Förderung für die Jahresprogramme 2024 und Folgejahre der Fördergebiete
 • Stadtbaugebiet Altstadt/ Sanierungsgebiet Obere Stadt
 • Stadtbaugebiet Innenstadt/ Sanierungsgebiet Untere Stadt
 • Stadtbaugebiet Wolkenrasen
 gem. Anlage beim Thüringer Landesverwaltungsamt.
 Sonneberg, den 01.02.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 9/48/2024**
Beschluss über die Prüfung und Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen der betroffenen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 73/22 „Quartier Schleicherstraße/Karlstraße“
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und

die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:
Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation vom 10.10.2023
 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Planzeichnung verdeckten Nummern wurden lesbar dargestellt. Die Hinweise wurden in der Begründung ergänzt.
Landratsamt vom 10.11.2023
Amt für Abfallwirtschaft
 Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Hinweis zu Kapitel 14.2 Entsorgung von Abfällen wurde ergänzt.
SB Kreisentwicklung, ÖPNV
 Die Begründung, der Umweltbericht sowie die Planzeichnung wurden wie vorgeschlagen berichtigt oder ergänzt.
Bauverwaltung/Bauleitplanung, Städtebau, Bauaufsicht
 Die textlichen Festsetzungen und die Planzeichnung und die Begründung wurden in Einklang gebracht.
Untere Immissionsschutzbehörde
 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden in die Begründung übernommen.
Untere Abfallbehörde
 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde um die Hinweise ergänzt.
Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden in der Begründung ergänzt.
Untere Wasserbehörde
 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Forderungen wurden in der Begründung ergänzt. Im Rahmen der Prüfung der Bauantragsunterlagen wird geprüft, ob die Forderungen eingehalten sind. Zink, Blei und Kupfer wurden als Materialien für Dächer ausgeschlossen.
 Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.
 Sonneberg, den 01.02.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 10/48/2024**
Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 73/22 „Quartier Schleicherstraße/Karlstraße“
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 19 (1) ThürKO i.V.m. § 39 (1) und (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:
 Aufgrund des § 2 BauGB i.V.m. § 10 BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist sowie nach § 83 der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 13.03.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2022 (GVBl. S. 321) beschließt der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 73/22 „Quartier Schleicherstraße/Karlstraße“ – bestehend aus der Planzeichnung und Text als Satzung.
 Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.
 Sonneberg, den 01.02.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 11/48/2024**
Aufhebung des Beschlusses-Nr. 37/39/2023 und erneute Vorlage mit Klarstellung der Satzungsbezeichnung
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:
 die Aufhebung des Beschlusses-Nr. 37/39/2023 und erneute Vorlage mit Klarstellung der Satzungsbezeichnung.
 Sonneberg, den 01.02.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 12/48/2024**
Ergänzungssatzung „Schönbergstraße“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für Grundstücke im Geltungsbereich der Schönbergstraße in Sonneberg - Satzungsbeschluss
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 19 (1) ThürKO i.V.m. § 39 (1) und (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:
 Die Ergänzungssatzung „Schönbergstraße“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für Grundstücke im Geltungsbereich Schönbergstraße in Sonneberg bestehend aus dem Lageplan- und Textteil wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt (s. Anlage zum Beschluss).
 Sonneberg, den 01.02.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 13/48/2024**
Billigung des Entwurfs des qualifizierten Bebauungsplanes-Nr. 74/23 „Entwicklung Bauhof“ und die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:
 Der Stadtrat billigt den Entwurf des qualifizierten Bebauungsplans-Nr. 74/23 „Entwicklung Bauhof“ in der Fassung von Dezember 2023.
 Der Stadtrat beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB. Den Bürgern wird hierbei die Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Von den Bürgern können während der Auslegungsfrist Anregungen vorgebracht werden.

Die Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig beteiligt und von der öffentlichen Auslegung in Kenntnis gesetzt.
 Sonneberg, den 01.02.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 31/48/2024**
Bekanntmachung der in der Sitzung am 01.02.2024 gefassten nicht-öffentlichen Beschlüsse
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 01.02.2024 gemäß § 40 Absatz 2 ThürKO i.V.m. § 26 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Veröffentlichungen der folgenden in nichtöffentlicher Sitzung am 01.02.2024 gefassten Beschlüsse:
 Beschluss-Nr. 14/48/2024
 Bestätigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 30.11.2023
 Beschluss-Nr. 15/48/2024
 Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 07.12.2023
 Beschluss-Nr. 16/48/2024
 Bestellung Stadtwahlleiter und Stellvertreter
 Beschluss-Nr. 17/48/2024
 Prüferbestellung Jahresabschluss 2023 Bauhof der Stadt Sonneberg
 Beschluss-Nr. 18/48/2024
 Strategiebeschluss zum Krematorium der Stadt Sonneberg
 Beschluss-Nr. 19/48/2024
 Erweiterung des Beschlusses-Nr. 118/33/2022 zur Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Stadt Sonneberg durch die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG)
 Beschluss-Nr. 24/48/2024
 Abschluss eines städtebaulichen Vertrages für die Bezuschussung eines privat errichteten Löschwasserbehälters in Steinbach
 Beschluss-Nr. 25/48/2024
 Ankauf Grundbesitz Flurstück-Nr. 2162/4 der Gemarkung Sonneberg
 Beschluss-Nr. 26/48/2024
 Ankauf von Grundbesitz Flurstücke-Nr. 396/61 und Nr. 199/3 der Gemarkung Oberlind
 Beschluss-Nr. 27/48/2024
 Ankauf der Flurstücke-Nr. 117/86 und Nr. 155/71 der Gemarkung Malmerz sowie einer zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück-Nr. 117/63 der Gemarkung Malmerz
 Beschluss-Nr. 28/48/2024
 Tausch von Flächen
 Beschluss-Nr. 29/48/2024
 Abschluss eines einheitlichen Konzessionsvertrages mit der Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH über die Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas im Stadtgebiet, Hönbach und Unterlind
 Beschluss-Nr. 30/48/2024
 Abschluss eines einheitlichen Konzessionsvertrages mit der Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH über die Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischer Energie im Stadtgebiet, Hönbach und Unterlind.
 Sonneberg, den 01.02.2024
 Christian Dressel
 Beigeordneter

Stadttrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 14/48/2024**
Bestätigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 30.11.2023
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 01.02.2024 gemäß § 42 Absatz 2 ThürKO i.V.m. § 25 (4) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Sitzungsniederschrift der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 30.11.2023 zu genehmigen.
 Sonneberg, den 01.02.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 15/48/2024**
Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 07.12.2023
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 01.02.2024 gemäß § 42 Absatz 2 ThürKO i.V.m. § 25 (4) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 07.12.2023 zu genehmigen.
 Sonneberg, den 01.02.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 16/48/2024**
Beschluss über die Bestellung des Stadtwahlleiters und dessen Stellvertreters
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO und § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg in ihren derzeit gültigen Fassungen:
 Herr Michael Kraus wird zum Leiter des Wahlamtes/Stadtwahlleiter für die Kommunalwahlen am 26.05.2024 (evtl. Stichwahl am 09.06.2024) bestellt und Herr Markus Nußpickel zu seinem Stellvertreter.
 Sonneberg, den 01.02.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 17/48/2024**
Prüferbestellung Jahresabschluss 2023 Bauhof Sonneberg
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg sowie § 7 Absatz 1 Nr. 8 der Eigenbetriebsatzung des Eigenbetriebes Bauhof der Stadt Sonneberg vom 13.12.2004 in ihren derzeit gültigen Fassungen: Die TMA – Treuhand für den Mittelstand wird mit der Jahresabschlussprüfung 2023 des Eigenbetriebs Bauhof bestellt.
 Sonneberg, den 01.02.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 18/48/2024**
Strategiebeschluss zum Krematorium der Stadt Sonneberg
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:
 Der Betrieb des Krematoriums der Stadt Sonneberg soll in einem Interessenbekundungsverfahren ausgeschrieben werden, mit dem Ziel, das Krematorium privatwirtschaftlich weiter zu betreiben. Für das Verfahren wird ein Pietätsbeirat bestehend aus den Fraktionsvorsitzenden, einem Vertreter der Verwaltung und dem Bürgermeister gebildet, der die Anforderungen der Stadt formuliert und in den Ausschreibungsunterlagen abbildet.
 Sonneberg, den 01.02.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 19/48/2024**
Erweiterung des Beschlusses-Nr. 118/33/2022 zur Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Stadt Sonneberg durch die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG)
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:
 Der Beschluss-Nr. 118/33/2022 des Stadtrates der Stadt Sonneberg vom 11.10.2022 wird um die beigefügte Erklärung erweitert.
 Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Erklärung zu unterzeichnen.
 Sonneberg, den 01.02.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 24/48/2024**
Abschluss eines städtebaulichen Vertrages für die Bezuschussung eines privat errichteten Löschwasserbehälters in Steinbach
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:
 Abschluss eines städtebaulichen Vertrages für die Bezuschussung eines privat errichteten Löschwasserbehälters im Ortsteil Steinbach.
 Sonneberg, den 01.02.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 25/48/2024**
Ankauf von Grundbesitz Flurstück-Nr. 2162/4 der Gemarkung Sonneberg
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:
 Ankauf des Flurstücks-Nr. 2162/4 der Gemarkung Sonneberg.
 Der Käufer, die Stadt Sonneberg, trägt alle anfallenden Kosten.
 Sonneberg, den 01.02.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 26/48/2024**
Ankauf von Grundbesitz Flurstücke Nr. 396/61 und Nr. 199/3 der Gemarkung Oberlind
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:
 Ankauf der Flurstücke-Nr. 396/61 sowie Nr. 199/3 der Gemarkung Oberlind.
 Der Käufer, die Stadt Sonneberg, trägt alle anfallenden Kosten.
 Sonneberg, den 01.02.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 27/48/2024**
Ankauf der Flurstücke-Nr. 117/86 und Nr. 155/71 der Gemarkung Malmerz sowie einer zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück-Nr. 117/63 der Gemarkung Malmerz
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:
 Ankauf der Flurstücke-Nr. 117/86 und Nr. 155/71 der Gemarkung Malmerz sowie einer zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück-Nr. 117/63 der Gemarkung Malmerz.
 Die Stadt Sonneberg trägt sämtliche Kosten des Ankaufs.
 Sonneberg, den 01.02.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 28/48/2024**
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:
 Tausch des Flurstücks-Nr. 2254 der Gemarkung Oberlind sowie der Flurstücke-Nr. 832/3, Nr. 833/3, Nr. 833/5, Nr. 223/25 sowie einer zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück-Nr. 258/2 der Gemarkung Hönbach gegen
 die Flurstücke-Nr. 596/1, Nr. 692, Nr. 714/2, Nr. 693, Nr. 723/2, Nr. 705/5 sowie zu vermessender Teilflächen aus den Flurstücken-Nr. 574 und Nr. 595/1 je der Gemarkung Unterlind.
 Die Stadt Sonneberg trägt sämtliche anfallende Kosten; einschließlich Vermessung und Abmarkung.
 Jeder Vertragsteil trägt seine Kosten gegenüber dem Finanzamt.
 Sonneberg, den 01.02.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadttrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 29/48/2024**
Abschluss eines einheitlichen Konzessionsvertrages mit der Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH über die Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas im Stadtgebiet, Hönbach und Unterlind
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 29 (4) ThürKO i.V.m. § 42 (2) 4. der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, den Bürgermeister der Stadt Sonneberg zu ermächtigen und zu beauftragen, einen einheitlichen Konzessionsvertrag für das Stadtgebiet sowie die Ortsteile Hönbach und Unterlind über die Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren allgemeinen Versorgung mit Gas mit der Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH mit einer Laufzeit bis 28.02.2045 abzuschließen.
 Sonneberg, den 01.02.2024
 Christian Dressel
 Beigeordneter

Stadttrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 30/48/2024**
Abschluss eines einheitlichen Konzessionsvertrages mit der Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH über die Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischer Energie im Stadtgebiet, Hönbach und Unterlind
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 29 (4) ThürKO i.V.m. § 42 (2) 4. der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, den Bürgermeister der Stadt Sonneberg zu ermächtigen und zu beauftragen, einen einheitlichen Konzessionsvertrag für das Stadtgebiet sowie die Ortsteile Hönbach und Unterlind über die Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie mit der Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH mit einer Laufzeit bis 28.02.2045 abzuschließen.
 Sonneberg, den 01.02.2024
 Christian Dressel
 Beigeordneter

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss **Beschluss-Nr. 1/50/2024**
Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Sitzungsteils vom 28.11.2023
 Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg bestätigt in seiner 1. (50.) Sitzung am 23.01.2024 gemäß §§ 42 (2) und 43 (1) ThürKO, in ihrer derzeit gültigen Fassung, i.V.m. §§ 25 (3) und 36 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in der derzeit gültigen Fassung, die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Sitzungsteils vom 28.11.2023.
 Sonneberg, den 23.01.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss **Beschluss-Nr. 24/50/2024**
Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung am 23.01.2024 gefassten Beschlüsse
 Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 23.01.2024 gemäß §§ 40 (2) und 43 (1) ThürKO i.V.m. § 26 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Veröffentlichung folgender in nichtöffentlicher Sitzung am 23.01.2024 gefassten Beschlüsse:
 Beschluss-Nr.: 2/50/2024
 Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 28.11.2023
 Beschluss-Nr.: 3/50/2024
 Empfehlung an den Stadtrat – Überplanmäßige Ausgabe zur Beschaffung neuer Atemschutztechnik für die Feuerwehr
 Beschluss-Nr.: 4/50/2024
 Empfehlung an den Stadtrat – Neufassung Entschädigungssatzung
 Beschluss-Nr.: 5/50/2024
 Empfehlung an den Stadtrat – 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Sonneberg vom 13.01.2020
 Beschluss-Nr.: 6/50/2024
 Empfehlung an den Stadtrat – 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Sonneberg vom 26.06.2017
 Beschluss-Nr.: 7/50/2024
 Empfehlung an den Stadtrat – Bestellung des Stadtwahlleiters sowie dessen Stellvertreter
 Beschluss-Nr.: 9/50/2024

Empfehlung an den Stadtrat – Strategiebeschluss zum Krematorium der Stadt Sonneberg
 Beschluss-Nr.: 10/50/2024
 Empfehlung an den Stadtrat – Erweiterung des Beschlusses-Nr. 118/33/2022 zur Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung/ des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Stadt Sonneberg durch die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH
 Beschluss-Nr.: 21/50/2024
 Empfehlung an den Stadtrat – Prüferbestellung Jahresabschluss 2023 Bauhof Sonneberg
 Beschluss-Nr.: 22/50/2024
 Empfehlung an den Stadtrat – Abschluss eines einheitlichen Konzessionsvertrages mit der Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH über die Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas im Stadtgebiet, Hönbach und Unterlind
 Beschluss-Nr.: 23/50/2024
 Empfehlung an den Stadtrat – Abschluss eines einheitlichen Konzessionsvertrages mit der Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH über die Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischer Energie im Stadtgebiet, Hönbach und Unterlind
 Sonneberg, 23.01.2024
 Christian Dressel
 Beigeordneter

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss **Beschluss-Nr. 2/50/2024**
Bestätigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Sitzungsteils vom 28.11.2023
 Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg bestätigt in seiner 1. (50.) Sitzung am 23.01.2024 gemäß §§ 42 (2) und 43 (1) ThürKO, in ihrer derzeit gültigen Fassung, i.V.m. §§ 25 (3) und 36 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in der derzeit gültigen Fassung, die Sitzungsniederschrift des nicht öffentlichen Sitzungsteils vom 28.11.2023.
 Sonneberg, 23.01.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss **Beschluss-Nr. 3/50/2024**
Empfehlung an den Stadtrat – überplanmäßige Ausgabe von 57.900 € zur Beschaffung neuer Atemschutztechnik für die Feuerwehr
 Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:
 Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 57.900 € zur Beschaffung neuer Atemschutztechnik für die Feuerwehr wird zugestimmt.
 Sonneberg, den 23.01.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss **Beschluss-Nr. 4/50/2024**
Empfehlung an den Stadtrat – Neufassung der Entschädigungssatzung
 Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen zu empfehlen, der Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Sonneberg zuzustimmen.
 Sonneberg, den 23.01.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss **Beschluss-Nr. 5/50/2024**
Empfehlung an den Stadtrat – 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Sonneberg vom 13.01.2020
 Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen dem Stadtrat der Stadt Sonneberg die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Sonneberg vom 13.01.2020 zur Beschlussfassung zu empfehlen.
 Sonneberg, den 23.01.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss **Beschluss-Nr. 6/50/2024**
Empfehlung an den Stadtrat – 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Sonneberg vom 26.06.2017
 Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen dem Stadtrat der Stadt Sonneberg die 1. Änderung zur Geschäftsordnung der Stadt Sonneberg vom 26.06.2017 zur Beschlussfassung zu empfehlen.
 Sonneberg, den 23.01.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 8/45/BWUV/2024

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:
Die Beantragung der Förderung für die Jahresprogramme 2024 und Folgejahre der Fördergebiete
- Stadumbaugebiet Altstadt/Sanierungsgebiet Obere Stadt
- Stadumbaugebiet Innenstadt/Sanierung Untere Stadt
- Stadumbaugebiet Wolkenrasen
gem. Anlage beim Thüringer Landesverwaltungsamt.
Sonneberg, den 22.01.2024
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 9/45/BWUV/2024

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:
Dem Ankauf des Flurstücks-Nr. 2162/4 der Gemarkung Sonneberg zuzustimmen.
Der Käufer trägt alle anfallenden Kosten.
Sonneberg, den 22.01.2024
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 10/45/BWUV/2024

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:
Dem Ankauf der Flurstücke-Nr. 396/61 sowie Nr. 199/3 der Gemarkung Oberlind zuzustimmen.
Der Käufer, die Stadt Sonneberg, trägt alle anfallenden Kosten.
Die Stadt Sonneberg trägt sämtliche Kosten des Ankaufs.
Sonneberg, den 22.01.2024
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 11/45/BWUV/2024

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:
dem Ankauf der Flurstücke-Nr. 117/86 und Nr. 155/71 der Gemarkung Malmerz sowie einer zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück-Nr. 117/63 der Gemarkung Malmerz zuzustimmen.
Die Stadt Sonneberg trägt sämtliche Kosten des Ankaufs.
Sonneberg, den 22.01.2024
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 12/45/BWUV/2024

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:
Dem Tausch des Flurstücks-Nr. 2254 der Gemarkung Oberlind sowie der Flurstücke-Nr. 832/3, Nr. 833/3, Nr. 833/5, Nr. 223/25 sowie einer zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück-Nr. 258/2 der Gemarkung Hönbach gegen
die Flurstücke-Nr. 596/1, Nr. 692, Nr. 714/2, Nr. 693, Nr. 723/2, Nr. 705/5 sowie zu vermessender Teilflächen aus den Flurstücken-Nr. 574 und Nr. 595/1 je der Gemarkung Unterlind zuzustimmen.
Die Stadt Sonneberg trägt sämtliche anfallende Kosten; einschließlich Vermessung und Abmarkung.
Jeder Vertragsteil trägt seine Kosten gegenüber dem Finanzamt.
Sonneberg, den 22.01.2024
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 13/45/BWUV/2024

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 12 (2) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:
Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation vom 10.10.2023
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Planzeichnung verdeckten Nummern wurden lesbar dargestellt. Die Hinweise wurden in der Begründung ergänzt.

Landratsamt vom 10.11.2023

Amt für Abfallwirtschaft

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Hinweis zu Kapitel 14.2 Entsorgung von Abfällen wurde ergänzt.

SB Kreisentwicklung, ÖPNV

Die Begründung, der Umweltbericht sowie die Planzeichnung wurden wie vorgeschlagen berichtigt oder ergänzt.

Bauverwaltung/Bauleitplanung, Städtebau, Bauaufsicht

Die textlichen Festsetzungen und die Planzeichnung und die Begründung wurden in Einklang gebracht.

Untere Immissionsschutzbehörde

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden in die Begründung übernommen.

Untere Abfallbehörde

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde um die Hinweise ergänzt.

Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden in der Begründung ergänzt.

Untere Wasserbehörde

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Forderungen wurden in der Begründung ergänzt. Im Rahmen der Prüfung der Bauantragsunterlagen wird geprüft, ob die Forderungen eingehalten sind. Zink, Blei und Kupfer wurden als Materialien für Dächer ausgeschlossen.

Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.

Sonneberg, den 22.01.2024

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 14/45/BWUV/2024

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:
Aufgrund des § 2 BauGB i.V.m. § 10 BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 394) sowie nach § 83 der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 13.03.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2022 (GVBl. S. 321) beschließt der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplans-Nr. 73/22 „Quartier Schleicherstraße/Karlstraße“ – bestehend aus der Planzeichnung und Text als Satzung.
Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.
Sonneberg, den 22.01.2024
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 15/45/BWUV/2024

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:
Die Stadt Sonneberg verzichtet auf die Ausübung des bereits grundbuchlich eingeräumten Vorkaufsrechts für den Fall, dass die bisherige Nutzung (Imbiss für traditionell deutsche Gerichte) erhalten bleibt. Im Falle einer abweichenden Nutzung wird der Stadt Sonneberg ein Eigentumsübertragungsrecht eingeräumt.
Sonneberg, den 22.01.2024
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 16/45/BWUV/2024

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m. § 12 (1) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:
Aufhebung des Beschlusses-Nr. 68/38/BWUV/2023 und erneute Vorlage mit Klarstellung der Satzungsbezeichnung.
Sonneberg, den 22.01.2024
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 17/45/BWUV/2024

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:
Die Ergänzungssatzung „Schönbergstraße“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für Grundstücke im Geltungsbereich Schönbergstraße in Sonneberg bestehend aus dem Lageplan- und Textteil wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt (s. Anlage zum Beschluss).
Sonneberg, den 22.01.2024
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 18/45/BWUV/2024

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse

sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:
Der Stadtrat billigt den Entwurf des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 74/23 „Entwicklung Bauhof“ in der Fassung von Dezember 2023. Der Stadtrat beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB. Den Bürgern wird hierbei die Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Von den Bürgern können während der Auslegungsfrist Anregungen vorgebracht werden.
Die Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig beteiligt und von der öffentlichen Auslegung in Kenntnis gesetzt.
Sonneberg, den 22.01.2024
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 19/45/BWUV/2024

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO i.V.m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:
Abschluss eines städtebaulichen Vertrags für die Bezuschussung eines privat errichteten Löschwasserbehälters im Ortsteil Steinbach Sonneberg, den 22.01.2024
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

Beschluss-Nr. 20/45/BWUV/2024

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt, Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO i.V.m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:
Die Vergabe der Planungsleistungen der Leistungsphasen 5-9 und der besonderen Leistungen für die Baumaßnahme „Neubau einer Feuerwache für die Feuerwehr Sonneberg-Ost“ an das Planungsbüro Optiplan Bau GmbH, Mittlere Molschstraße, 96515 Sonneberg.
Sonneberg, den 22.01.2024
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan-Nr. 74/23 „Entwicklung Bauhof“ gem. § 1 BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen zur Verfügung zu stellen. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1.
Der Stadtrat der Stadt Sonneberg hat in der Sitzung vom 01.02.2024 den Entwurf des Bebauungsplans-Nr. 74/23 „Entwicklung Bauhof“ gebilligt und den Beschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gefasst.
Ziel der Planung ist es, den Standort des vorhandenen Bauhofs zu sichern und eine Solaranlage auf den Deponieflächen sowie eine Wasserstofftankstelle errichten zu können. Der Geltungsbereich ist im Lageplan dargestellt.
Der Entwurf der Planung liegt zusammen mit der Begründung zur allgemeinen Einsichtnahme in der Zeit
vom 13.03. bis 17.04.2024

im Flur des Stadtbauamts (Westflügel, 3. OG, Zimmer 55) der Stadtverwaltung Sonneberg, Bahnhofplatz 1 während der Öffnungszeiten mit Terminvereinbarung aus.

Öffnungszeiten

Di.	8.30 - 12.00 Uhr,	13.00 - 16.00 Uhr
Mi.	8.30 - 12.00 Uhr,	
Do.	8.30 - 12.00 Uhr,	13.00 - 18.00 Uhr
Fr.	8.30 - 12.00 Uhr	

ACHTUNG: Bitte beachten Sie, dass das Rathaus nur durch den Bibliothekseingang in der Gustav-König-Straße zugänglich ist. Es wird um vorherige Terminvereinbarung (03675/880201 oder per Mail: bauamt@stadt-son.de) gebeten.
Parallel ist die Planzeichnung bis zum Tag der Veranstaltung auf der Homepage der Stadt Sonneberg <https://sonneberg.de/rathaus/verwaltung/stadtbauamt/planen.html> veröffentlicht.
Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:
Bestandsbeschreibung und Auswirkungen auf Mensch, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaft
- Umweltbericht
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsbüro Ledermann
- Reptilienuntersuchung und Konzept für eine Reptilienhabitatentwicklung, Planungsbüro Ledermann
- Blendgutachten (Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen für den Solarpark Sonneberg, Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie
- Stellungnahme Umweltamt des Landratsamtes vom 26.06.2023
Denkmalschutz, Kultur- und Sachgüter
- Begründung, Umweltbericht B
- Stellungnahme Denkmalschutzbehörde vom 20.06.2023
Regenwasser/Oberflächenwasser
- Begründung und Umweltbericht
- Stellungnahme des Umweltamtes vom 26.06.2023
Artenschutz
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsbüro Ledermann

Während der Zeit der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen

abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB elektronisch übermittelt werden sollen (per Mail: bauamt@stadt-son.de), bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister



Kommunalwahlen am 26.05.2024

Bekanntmachungen des Wahlleiters für die Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Sonneberg

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Sonneberg

1. In der Stadt Sonneberg sind am 26. Mai 2024 dreißig Stadtratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreißig Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter

zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,

- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

- Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg oder im Stadtrat der Stadt Sonneberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 120 Unterschriften).

- Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

- Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahl-

vorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Sonneberg:

Dienstag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
im Rathaus, Eingangsbereich, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg ausgelegt.	

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Michael Kraus

Wahlleiter für die Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Sonneberg

Bekanntmachungen des Wahlleiters für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Haselbach der Stadt Sonneberg

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Haselbach der Stadt Sonneberg

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Haselbach der Stadt Sonneberg wird am 26.05.2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne des §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen

Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 30 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von

den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgeannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde ein Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Haselbach vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Haselbach vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Haselbach vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Sonneberg:

Dienstag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus, Eingangsbereich, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis

18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wahlbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsatzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Michael Kraus
Wahlleiter für die Stadt Sonneberg

Bekanntmachungen des Wahlleiters für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Hasenthal der Stadt Sonneberg **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Hasenthal der Stadt Sonneberg**

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Hasenthal der Stadt Sonneberg wird am 26.05.2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne des §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWVO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters, die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWVO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWVO über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWVO von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWVO.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWVO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 30 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWVO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Dervon einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Hasenthal vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Hasenthal vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Hasenthal vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWVO) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Sonneberg:

Dienstag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus, Eingangsbereich, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWVO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zugelassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWVO).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Michael Kraus
Wahlleiter für die Stadt Sonneberg

Bekanntmachungen des Wahlleiters für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Hönbach der Stadt Sonneberg

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Hönbach der Stadt Sonneberg
In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Hönbach der Stadt Sonneberg wird am 26.05.2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne des §§ 1 und 2 ThürKWVO wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des

Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWVO).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWVO beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWVO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWVO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWVO über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWVO von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWVO.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster

der Anlagen 7 und 7a zur ThürKW0 den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 30 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKW0, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Hönbach vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Hönbach vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Hönbach vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKW0) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Sonneberg:

Dienstag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus, Eingangsbereich, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen

für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKW0] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKW0).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Michael Kraus

Wahlleiter für die Stadt Sonneberg

Bekanntmachungen des Wahlleiters für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Hüttengrund der Stadt Sonneberg

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Hüttengrund der Stadt Sonneberg

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Hüttengrund der Stadt Sonneberg wird am 26.05.2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne des §§ 1 und 2 ThürKW0 wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissenschaftlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKW0).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung

von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKW0 beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde aberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKW0 enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKW0, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKW0 über die nach § 15 Abs. 1 ThürKW0 von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherung an Eides statt des Versammlungsleiters und zweier weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKW0.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKW0 den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKW0, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versiche-

ung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Hüttengrund vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Hüttengrund vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Hüttengrund vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Sonneberg:

Dienstag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus, Eingangsbereich, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen

oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Michael Kraus

Wahlleiter für die Stadt Sonneberg

Bekanntmachungen des Wahlleiters für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Neufang der Stadt Sonneberg

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Neufang der Stadt Sonneberg

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Neufang der Stadt Sonneberg wird am 26.05.2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne des §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde aberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zweier weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 30 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Dervon einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgeannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Neufang vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Neufang vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Neufang vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg bis zum 22.04.2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungs-

unterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Sonneberg:

Dienstag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus, „Eingangsbereich, Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKW] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Sonneberg, Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKW).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Michael Kraus
Wahlleiter für die Stadt Sonneberg

Bekanntmachungen des Wahlleiters für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Oberlind der Stadt Sonneberg

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Oberlind der Stadt Sonneberg

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Oberlind der Stadt Sonneberg wird am 26.05.2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne des §§ 1 und 2 ThürKW wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes

und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKW).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKW beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKW enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKW, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKW über die nach § 15 Abs. 1 ThürKW von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherung an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKW.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKW den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 50 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKW, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Dervon einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben,

sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Oberlind vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Oberlind vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Oberlind vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKW) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Sonneberg, Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Sonneberg:

Dienstag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus, Eingangsbereich, Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKW] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Sonneberg, Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Michael Kraus

Wahlleiter für die Stadt Sonneberg

Bekanntmachungen des Wahlleiters für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Spechtsbrunn der Stadt Sonneberg **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Spechtsbrunn der Stadt Sonneberg**

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Spechtsbrunn der Stadt Sonneberg wird am 26.05.2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne des §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Eine Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste

Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,

c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

n) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

o) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Spechtsbrunn vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Spechtsbrunn vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag

aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Spechtsbrunn vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Sonneberg:

Dienstag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus, Eingangsbereich, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 22.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22.04.2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Michael Kraus

Wahlleiter für die Stadt Sonneberg

Bekanntmachungen des Wahlleiters für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Unterlind der Stadt Sonneberg **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Unterlind der Stadt Sonneberg**

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Unterlind der Stadt Sonneberg wird am 26.05.2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne des §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates

der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde aberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters, die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

p) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

q) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von min-

destens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde ein Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Unterlind vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Unterlind vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Unterlind vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Sonneberg:

Dienstag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus, Eingangsbereich, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsschein bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsschein für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere

Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zugelassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Michael Kraus

Wahlleiter für die Stadt Sonneberg

Bekanntmachungen des Wahlleiters für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteils Haselbach

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteils Haselbach in der Stadt Sonneberg

1. In Ortsteil Haselbach sind am 26. Mai 2024 sechs Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen.

Zum Mitglied des Ortsteilrates sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Ortsteil haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahl-

vorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der erreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,

- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Haselbach vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Gemeinderat oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat, im Kreistag oder im Ortsteilrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, im Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Sonneberg:

Dienstag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus, Eingangsbereich, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Michael Kraus

Wahlleiter für die Stadt Sonneberg

Bekanntmachungen des Wahlleiters für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteils Hasenthal

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteils Hasenthal in der Stadt Sonneberg

1. In Ortsteil Hasenthal sind am 26. Mai 2024 sechs Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen.

Zum Mitglied des Ortsteilrates sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Ortsteil haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag

einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der erreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,

- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Hasenthal vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Gemeinderat oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat, im Kreistag oder im Ortsteilrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil

der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, im Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Sonneberg:

Dienstag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus, Eingangsbereich, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Michael Kraus
Wahlleiter für die Stadt Sonneberg

Bekanntmachungen des Wahlleiters für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteils Hönbach

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteils Hönbach in der Stadt Sonneberg

1. In Ortsteil Hönbach sind am 26. Mai 2024 sechs Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen.

Zum Mitglied des Ortsteilrates sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Ortsteil haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn

die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl

ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Hönbach vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Gemeinderat oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat, im Kreistag oder im Ortsteilrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, im Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Sonneberg:

Dienstag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus, Eingangsbereich, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder

ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
 9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.
 Michael Kraus
 Wahlleiter für die Stadt Sonneberg

Bekanntmachungen des Wahlleiters für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteils Hüttengrund
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteils Hüttengrund in der Stadt Sonneberg

1. In Ortsteil Hüttengrund sind am 26. Mai 2024 vier Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen.

Zum Mitglied des Ortsteilrates sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Ortsteil haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 8 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter aberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist

eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Hüttengrund vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Gemeinderat oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat, im Kreistag oder im Ortsteilrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, im Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Sonneberg:

Dienstag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
im Rathaus, Eingangsbereich, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg ausgelegt.	

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag ein-

gereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust verursacht sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.
 Michael Kraus
 Wahlleiter für die Stadt Sonneberg

Bekanntmachungen des Wahlleiters für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteils Neufang
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteils Neufang in der Stadt Sonneberg

1. In Ortsteil Neufang sind am 26. Mai 2024 sechs Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen.

Zum Mitglied des Ortsteilrates sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Ortsteil haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter aberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift. Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Neufang vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Gemeinderat oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat, im Kreistag oder im Ortsteilrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, im Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Sonneberg:

Dienstag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus, Eingangsbereich, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlbe-

rechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Michael Kraus

Wahlleiter für die Stadt Sonneberg

Bekanntmachungen des Wahlleiters für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteils Oberlind

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteils Oberlind in der Stadt Sonneberg

1. In Ortsteil Oberlind sind am 26. Mai 2024 zehn Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen.

Zum Mitglied des Ortsteilrates sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Ortsteil haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 20 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauss-

schuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Oberlind vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Gemeinderat oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat, im Kreistag oder im Ortsteilrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, im Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahl-

vorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Sonneberg:

Dienstag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus, Eingangsbereich, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.
Michael Kraus
Wahlleiter für die Stadt Sonneberg

Bekanntmachungen des Wahlleiters für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteils Spechtsbrunn
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteils Spechtsbrunn in der Stadt Sonneberg

1. In Ortsteil Spechtsbrunn sind am 26. Mai 2024 vier Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen.

Zum Mitglied des Ortsteilrates sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Ortsteil haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich

zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 8 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter aberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:
a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgeannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg, im Stadtrat der Stadt Sonneberg oder im Ortsteilrat Spechtsbrunn vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Gemeinderat oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätz-

lichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat, im Kreistag oder im Ortsteilrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, im Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Sonneberg:

Dienstag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus, Eingangsbereich, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.
Michael Kraus
Wahlleiter für die Stadt Sonneberg

Bekanntmachungen des Wahlleiters für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteils Unterlind
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteils Unterlind in der Stadt Sonneberg

1. In Ortsteil Unterlind sind am 26. Mai 2024 vier Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen.
Zum Mitglied des Ortsteilrates sind nur Wahlberechtigte im Sinne

haben hier auf allen Ebenen hervorragend zusammengearbeitet und wurden auch vom Land unterstützt, wofür ich herzlich danke“, erklärte Landrat Robert Sesselmann.

Im Landkreis Sonneberg stehen den jeweiligen Feuerwehren damit nun insgesamt vier moderne Drehleiter für die Brandbekämpfung und die Personenrettung in der Höhe zur Verfügung. „In den letzten Jahren konnten wir die Drehleiter-Flotte im Kreis durch Ersatzbeschaffungen für die Stützpunktfeuerwehren in Neuhaus am Rennweg, Steinach, Schalkau und Sonneberg modernisieren. In diesem Bereich sind wir nun sehr gut aufgestellt“, fasste Kreisbrandinspektor Mathias Nüchterlein zusammen.

Ebenso wie der Landkreis Sonneberg wünscht die Stadt Sonneberg den Kameradinnen und Kameraden der Stützpunktfeuerwehr Sonneberg-Mitte mit dem neuen Drehleiterfahrzeug stets erfolgreiche und unfallfreie Einsätze zum Retten, Löschen und Bergen.



Bürgermeister Dr. Heiko Voigt bedankte sich bei allen, die bei der Anschaffung der neuen Drehleiter unterstützt haben. Foto: Max Geißler

Zum beschlossenen Haushalt 2024 äußert sich Stadtkämmerer Steffen Hähnlein

Wachsende Ausgaben für die Kreisumlage und höhere Kosten für die Pflichtaufgaben, wie etwa die Betreuung der Kindergärten, konstatierte Stadtkämmerer Steffen Hähnlein in der Stadtratssitzung vom 02.11.23, als der Haushalt 2024 beschlossen wurde. Die Sachlage mit REGIOMED und die dadurch zu erwartende Steigerung der Kreisumlage könnte die Planungen für das laufende Jahr durchkreuzen.

Zunächst jedoch erläuterte der Stadtkämmerer, dass mit der Vorlage des Haushalts 2024 die Finanzgeschäfte neu ausgerichtet und mittelfristig bis ins Jahr 2027 hinein auf Kurs gebracht wurden. Oberstes Gebot laut Steffen Hähnlein dabei: „Es bedarf eines größtmöglichen Konsenses aller Partner, um den Haushalt auf sichere Füße stellen.“ Dies fordere gegenwärtig alle Ressourcen, Verstand und Weitsicht, so Hähnlein.

Haushaltsvolumen von 53 Millionen

Zur Stadtratssitzung legte Steffen Hähnlein einen ausgeglichenen Haushalt 2024 vor mit einem hohen Volumen von mehr als 53 Millionen Euro. Davon entfallen auf das laufende Geschäft 43,3 Millionen Euro. Das Steueraufkommen der Stadt wurde nach der bundesweiten Steuerschätzung auf Plausibilität überprüft und angepasst. Die Schlüsselzuweisung für den laufenden Bedarf und der Mehrbelastungsausgleich für gesetzlich übertragene Aufgaben ergänzen dabei die Einnahmeseite.

„Generell festzustellen ist“, so der Stadtkämmerer, „aus dem laufenden Verbrauch und Aufwand resultieren gravierende Mehrkosten, geschuldet der weiterhin hohen Inflation und den allgemeinen Preissteigerungen als Spiegel schwindender Kaufkraft und der Energiemarktveränderungen.“ Dies bedeutet: Bei angemeldeten fast 10 Millionen Euro waren Kürzungen zur Wahrung des Gesamthaushaltsgefüges unabwieslich, viele Ansätze wurden vertretbar eingefroren mit Blick auf die direkten Verhältnisse vor Ort, bei anderen Ansätzen wiederum waren Erhöhungen unumgänglich. Im Haushalt 2024 tatsächlich veranschlagt sind mittlerweile über 9 Millionen Euro“, fasst Steffen Hähnlein zusammen.

Nieder schlagen sich hier auch die Zahlungen der Stadt an den Eigenbetrieb Bauhof mit einem Leistungsbezug von knapp 2,5 Millionen Euro. Notwendige Investitionen in die Betriebsausstattung werden getätigt.

Pflichtaufgaben sind ebenso zu erfüllen wie gesellschaftsrelevante. Für eine der städtischen Einrichtungen gelte dies in besonderem Maße, so Hähnlein und zitierte in seiner Haushaltsrede John F. Kennedy: „Es gibt nur eins, was teurer ist als Bildung, keine Bildung!“ Konkret hob der Stadtkämmerer die Stadtbibliothek als freiwillige Institution der Lesebildung hervor, die dem offenkundigen Bildungsmangel entgegenwirke. „Eine Bibliothek müsste zu den Pflichtaufgaben gehören“, betonte Hähnlein. Mit einem Zuschussbedarf von 190.000 Euro, mehr als 60.000 Entleihungen im Jahr und fast 20.000 Besuchern sowie rund 90 Veranstaltungen habe die Bibliothek einen großen Aktionsradius in der Stadt und im Umland unter Beteiligung des Landkreises.

Starker Kostenanstieg bei den Kindergärten

Die Bewirtschaftung der 15 Kindergärten bindet viel Geld. Die Stadt Sonneberg ist hier zum finanziellen Ausgleich verpflichtet. Die personellen und baulichen Normative der Kinderbetreuung sind auf hohem Niveau erfüllt für die 1.000 kleinsten Bürgerinnen und Bürger von Sonneberg. Das Geld ist in der frühkindlichen Bildung und Betreuung gut angelegt, aber: Der Zuschussbedarf aus eigenen Mitteln der Stadt für alle 15 Kindergärten wächst unaufhörlich. Er steigt von 4,7 Millionen auf 6,5 Millionen Euro – das sind 1,8 Millionen Euro mehr als im Ergebnis 2022. Warum dies so ist? Darauf weiß der Stadtkämmerer Antwort: „Der markante Anstieg ist das Indiz für die nicht auskömmlichen Landespauschalen und zugleich Ausdruck umzusetzender Tarifierhöhungen, Inflationsausgleichs, Auswirkungen der Personalschlüsselung aber auch des gestiegenen Preisniveaus.“ Hinzu komme, dass eine Novellierung des Kindergartenrechts angedacht ist.

Was die Personalausgaben angeht, sind diese mit 8,3 Millionen Euro

gesichert auf Vorjahresniveau angesetzt. Kostenmindernd wirkt die deutliche Reduzierung der Planstellen um zehn volle Stellen. Die sonstigen Finanzausgaben betragen 17,5 Millionen Euro, davon sind 675.000 Euro Zinsausgaben. Auf die Ausgabenseite gehört insbesondere die unaufhörlich steigende Kreisumlage mit 12.150.000 Euro. Sie hat in den letzten Jahren ein enormes Volumen erreicht, der Sozialfonds des Landkreises explodiert, die Personalkosten auch. Hinzu kommt die Sicherung der lokalen Gesundheitsversorgung vor Ort als ureigene Aufgabe des Landkreises. Mit der Insolvenz von REGIOMED hat sich das zu einem akuten Problem ausgeweitet. Diese Zäsur bewirkt die Abrechnung der bisherigen Geschäfte, aber auch die Etablierung neuer Strukturen mit neuen finanziellen Verpflichtungen. Steffen Hähnlein: „Jetzt ist Sachkompetenz und Weitsicht gefragt, denn den Arbeitnehmern und den Bürgern muss Sicherheit gegeben werden. Finanziell kann die Last des Landkreises zur Last der Städte und Gemeinden werden. Wie gravierend die Belastung für 2024 aber auch mittelfristig sein wird, steht noch nicht fest.“

Geplante Investitionen

Abhängig von diesen ganzen Einflussfaktoren steht zu hoffen, dass die Stadt Sonneberg an ihren geplanten Investitionen für 2024 und darüber hinaus festhalten kann. Darin enthalten sind alleine für den Brandschutz 830.000 Euro – das umfasst 780.000 Euro für Planung und Ausführung der neuen Feuerwehr Sonneberg-Ost. Finanzierungsrelevant sind darüber hinaus beispielsweise die Investitionsumlage in die Sternwarte mit 40.000 Euro, laufende Baumaßnahmen und Ersatzbeschaffungen für Kindergärten mit 185.000 Euro sowie noch einmal 300.000 Euro für das Stadionareal oder etwa die Investitionen in Radwege mit 50.000 Euro. Veranschlagt sind auch 550.000 Euro als Ausgabeermächtigung aus dem Programm zukunftsfähige Innenstädte und Zentren. Für den Grunderwerb für die Schaffung von Wohnbau land sind 150.000 Euro eingeplant. Für die Gemeinschaftsmaßnahme Schießhausstraße sind 1.100.000 Euro, für die Investitionsumlage zur Straßenentwässerung 200.000 Euro, für Verkehrssicherungsanlagen 50.000 Euro und für eine barrierefreie Bushaltestelle Unterlind 220.000 Euro angesetzt. Überholungsbedürftige Parkscheinautomaten werden durch neue ersetzt für 70.000 Euro. Alle diese Vorhaben und Projekte umfassen ein Investitionsvolumen von rund 6,4 Millionen Euro und werden mit Mitteln aus 2024 finanziert. Unabhängig davon ist eine Vielzahl von finanzierungs-gesicherten Projekten aus den vergangenen Jahren noch in der Ausführungsphase.

Die Finanzierung ersten Bauabschnittes für das Industriegebiet Süd berücksichtigt der Haushaltsplan und Finanzplanung der Folgejahre. „Mit der Übergabe des Förderbescheides durch Minister Tiefensee ist ein Meilenstein für die Weiterentwicklung der Stadt als Wirtschaftsstandort gesetzt. Mit Argusaugen muss nun Projektfortschritt und Mittelabruf überwacht werden“, so Steffen Hähnlein.

Das gesamte Investitionsvolumen und die Kreditittlungen finanziert die Stadt aus dem geplanten Überschuss im laufenden Geschäft, Bundes- und Landesförderungen und einer Kreditaufnahme in Höhe von 1,7 Millionen Euro. Demgegenüber steht eine planmäßige Tilgung in gleicher Höhe bei einer Gesamtverschuldung von 20 Millionen Euro. Es erfolgt keine Nettoneuverschuldung. Die Kassenlage ist geordnet, die Liquidität gesichert.

Ausfinanzierung der Aufgaben

Zusammenfassend lässt sich sagen: „Auf den ersten Blick klingt das Haushaltsgefüge gut, doch die äußeren Rahmenbedingungen werden immer schwieriger. Wie der private Sektor ist auch die öffentliche Hand konfrontiert mit dem weltpolitischen Geschehen, der wirtschaftlichen Stagnation und der Energiepolitik. Das Konsumverhalten und die Projektierung von Neuinvestitionen sind auch für die kommunale Familie gezeichnet von Inflation und Preissteigerung“, macht Steffen Hähnlein bewusst. Für die gleiche Aufgabenerfüllung sei mehr Geld aufzuwenden bei sinkendem Gegenwert. Hinzu kommt die überbordende Bürokratie bei öffentlichen Vergaben und Förderungen – das ist paradox, denn der Staat hat dieses Problem selbst erschaffen“, kritisiert der Stadtkämmerer.

Es bestehe eine fast unüberbrückbare Distanz zwischen Bund, Land und den Kommunen bei der Ausfinanzierung der laufenden Aufgaben. Die Anforderungen seien sehr schnell vor Ort in die Kommunen delegiert, die notwendige und auskömmliche Finanzierung lasse aber viel zu wünschen offen. Das zeige deutlich die Dekadenz von Bund und Land gegenüber Städten und Gemeinden, die fehlende Gegenfinanzierung zu ignorieren und damit in die Aufgabenerfüllung negativ einzugreifen. „Am Beispiel der Kindergartenfinanzierung bekommen wir das sehr hart zu spüren.“ Fest stehe, dass die Anforderungen an den kommunalen Alltag immer weiterwachsen.

In diesem Spannungsfeld ist das kommunale Alltagsgeschäft aufreißend. Die hiesigen Akteure seien gut beraten, die notwendigen Entscheidungen allein an Sach- und Fachargumenten geknüpft auszuloten. „Die Stadt Sonneberg definiert sich als lokaler Wohn- und Wirtschaftsstandort, entwickelt sich permanent weiter in den weichen Standortfaktoren Kultur und Soziales, Bildung und Sport, Freizeit und Erholung. Sie erbringt ureigene Verwaltungsarbeiten für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die bauliche Infrastruktur und die Verkehrssicherung. Das muss eine Kommune für die Bürger leisten. Der Haushalt 2024 als Ergebnis eines Abwägungsprozesses steht dabei für das Nötige und Machbare“, fasst der Stadtkämmerer zusammen.

Der gesamte Haushalt 2024 ist einsehbar unter www.sonneberg.de

Wasserstoff direkt am Rathaus erleben: Neuer Infopoint eröffnet

Das Forschungsvorhaben PEM4heat hat die Zielgerade erreicht: Am Donnerstag, 11. Januar 2024 wurde der neue „Infopoint Wasserstoff“ im Beisein aller Projektpartner, von Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Bildung sowie Wasserstoffexperten aus mehreren Bundesländern eröffnet. Bereits seit Monaten liefern dafür die Vorbereitungen im Rathaus-Innenhof, waren die Bauarbeiter zugange und installierten Schritt für Schritt technische Module für die Erzeugung von Wasserstoff. Ein großer Kran lieferte bereits Ende Oktober eines der Herzstücke, den Elektrolyseur der Firma Kyros Hydrogen Solutions

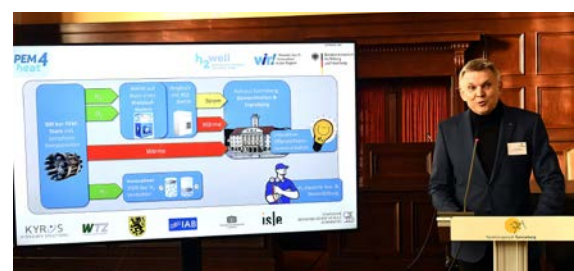
aus Neuhaus-Schierschnitz (Landkreis Sonneberg). Auch ein emissionsfreier Kreislaufmotor kam an Ort und Stelle.

Zusätzlich wurde im Zuge des Bundesförderprojektes ein Trakt im Ostflügel des Rathauses saniert, der sozusagen als Erklär- und Experimentierraum genutzt werden kann. Gedacht ist er perspektivisch vor allem für Schüler der thüringisch-bayerischen Grenzregion, die darin die Wasserstoffproduktion – inklusive der dazu notwendigen technischen Komponenten – anschaulich erleben können. Über Informationstafeln, interaktive Bildschirme und eine Experimentierstation werden sie an das chemische Element, seine Möglichkeiten und die Inhalte des Förderprojektes herangeführt. Im Inneren des Infozentrums sind bei Laufen der Anlage unter anderem konkrete Messwerte ablesbar.

Bei PEM4heat handelt es sich vereinfacht gesagt, um ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördertes Projekt, bei dem „lokaler“ Wasserstoff direkt am Rathaus produziert und eingespeist wird. Die erzielten Ergebnisse bei der Entwicklung der Komponenten und die Messwerte sollen Aufschluss für weitere Forschung geben. Die Stadt Sonneberg ist mit diesem Demonstrationsvorhaben Teil des geförderten Projektes. Mit sechs Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Bildung aus ganz Mitteldeutschland hat sie an dessen Umsetzung gearbeitet.

Ab März sollen die Räumlichkeiten des Infopoints für weitere Aktivitäten im Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik genutzt werden. Das Verbundprojekt „MINT-freundliches Sonneberg – MINT-SON“ (16MCJ4100A) wird im Rahmen der Fördermaßnahme „Regionale Cluster für MINT-Bildung von Jugendlichen“ im Förderbereich „MINT-Bildung für Jugendliche“ vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert.

Mehr Informationen und Fotos auf: www.sonneberg.de, auf www.cotube.de oder auf dem Instagram-Kanal [#wirimwasserstoff](https://www.instagram.com/wirimwasserstoff).



Bürgermeister Dr. Heiko Voigt begrüßt die Gäste der Eröffnungsveranstaltung des Infopoints Wasserstoff und bedankt sich bei allen an der Vorbereitung und Ausführung des Projektes. Foto: Carl-Heinz Zitzmann



Der Hauptgeschäftsführer der IHK Südthüringen, Dr. Ralf Pieterwas, kommt ins Gespräch mit Abiturienten der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg (SBBS). Foto: Carl-Heinz Zitzmann



Uwe Eckardt von der Kyros Hydrogen Solutions GmbH aus Förzitztal zeigt den Elektrolyseur und erläutert für Besucher und Medien die technischen Zusammenhänge. Foto: Stadt Sonneberg/C. Heinkel



Abiturienten der SBBS zeigen Wasserstoff-Versuche und tauschen sich mit Wasserstoff-Experten aus. Foto: Stadt Sonneberg/C. Heinkel

Bei Hydro zu Besuch: Viel Interesse zum Tag der offenen Tür

Mehr als 250 interessierte Besucher aus der Region haben am Tag der offenen Tür am 20. Januar 2024 den neuen Infopoint Wasserstoff besucht - es wurde genetzwerkt, gequizzt, sogar gerodelt und natürlich jede Menge zum Thema Wasserstoff dazu gelernt. DANKE an alle, die diesen Tag vorbereitet und ausgestaltet haben! Möglich gemacht hat es das Projekt PEM₄heat, gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung.



Mehr als 250 interessierte Bürger und Besucher kamen zum Tag der offenen Tür in den neuen Infopoint Wasserstoff. Fotos: Stadt Sonneberg/C. Heinkel



Das Maskottchen Hydro und ein eigens erstelltes Wasserstoff-Quiz begeisterten große und kleine Gäste am Tag der offenen Tür.



Schüler der SBBS organisierten am Tag der offenen Tür im neuen Infopoint gemeinsam mit ihrem Lehrer Uwe Blechschmidt Wasserstoff-Experimente.

Spielwarenmesse Nürnberg: „Auf die Details kommt es an“

Auf der 73. Nürnberger Spielwarenmesse präsentierten sich bis zum 3. Februar 2024 Spielzeughersteller aus aller Welt. Auch Sonneberger waren vor Ort. Bürgermeister Dr. Heiko Voigt und Wirtschaftsförderer Marco Kuhnt nutzten den ersten Messetag am 30. Januar, um die diesigen Aussteller zu treffen.

Trends, Neuheiten, Geschäftsideen: Zur 2024-er Auflage der Spielwarenmesse in Nürnberg begegnen sich 2.142 Aussteller aus 69 Ländern auf 165.000 Quadratmetern Fläche, um genau diesen drei Dingen des aktuellen Marktes nachzuspüren. Puppen, Bausteine, Bälle, Roller, Puzzle und Spiele soweit das Auge reicht – immer wieder neu gedacht, variiert und auf spezifische Zielgruppen zugeschnitten. So ist es auch nicht verwunderlich, dass Norbert Pillmann, Niederlassungsleiter der Simba Dickie Group GmbH in Sonneberg, vor Begeisterung spricht, als er die neuesten Spielzeuge seines Unternehmens vorstellt.

Am großen Stand der Simba Dickie Group machen also Sonnebergs Bürgermeister Dr. Heiko Voigt und Wirtschaftsförderer Marco Kuhnt zuerst Bekanntschaft mit einem funkferngesteuerten Godzilla. Neu daran ist nicht nur der integrierte Rauchgenerator, sondern auch die volle Beweglichkeit des ca. 50 Zentimeter großen Spielkameraden. „Die Kinder wollen was, was sich bewegt und wo etwas passiert“, weiß Fachmann Norbert Pillmann, seit mittlerweile 19 Jahren Niederlassungsleiter in Sonneberg. Auch die ausgestellten Feuerwehr-Autos im Spielzimmer-Format, gemeinsam entwickelt mit Volvo und Mercedes, lassen keine technische Finesse aus. Neben dem Blaublicht ist eine Wasserspritze und sogar eine funktionierende Drohne installiert, damit das Spielen noch vielseitiger und echter wird. Die Palette des Top Five Spielwarenherstellers bietet ein Sortiment von 4.000 Artikeln in nahezu jeder Kategorie und für jede Altersgruppe.

Am Messestand ins Gespräch kommen die beiden Sonneberg-Vertreter auch mit dem Finanzgeschäftsführer Manfred Duschl, seinem Sohn Moritz Duschl sowie dem Firmenmitbegründer Michael Sieber, dessen Sohn Florian seit 2021 der CEO des Unternehmens ist. Das familiengeführte Haus hat im Jahr 2023 in schwierigem wirtschaft-

lichen Fahrwasser eigenen Aussagen zufolge 675,2 Millionen Euro konsolidierten Gesamtumsatz erzielt. Gleichzeitig beliefen sich die Investitionen der Gruppe im Jahr 2023 auf 40 Millionen Euro. Die Simba Dickie Group beschäftigte voriges Jahr insgesamt 2.700 rund um den Globus, in eigenen Produktionsbetrieben im In- und Ausland 1.326 Mitarbeiter, mehr als die Hälfte davon (784) in Deutschland.

Manfred Duschl fasst die Situation am Logistikstandort des Unternehmens in Sonneberg zusammen: „Im September 2023 konnte das neue Lagergebäude mit einer Gesamtfläche von 5.000 Quadratmeter mit einer Verzögerung von einem halben Jahr in Betrieb genommen werden. In dem hochmodernen Gebäude, das allen Anforderungen einer effizienten Logistik genügt, ist seit dem letzten Quartal 2023 der Speditionsversand in Sonneberg untergebracht. Mit den Baumaßnahmen dieses Erweiterungsgebäudes wurde Mitte 2021 begonnen. Von der Gesamtinvestitionssumme in Höhe von insgesamt 12 Millionen Euro entfallen 7,9 Millionen Euro auf das Jahr 2023.“

Die Gruppe vereint mehr als 20 namhafte Marken aus aller Welt unter sich. Bei vielen steht 2024 ein Jubiläum an: Gefelert wird beispielsweise bei Smoby in Frankreich: Seit 100 Jahren freuen sich Eltern und Kinder über kreatives Outdoor- und Rollenspielzeug der Ideenschmiede aus dem Jura. Seit 75 Jahren ist Eichhorn ein Begriff für hochwertige Holzspielwaren wie die Holzschienenbahn, Kaufläden oder Puppenhäuser. Sechs Jahrzehnte lang begeistert Majorette Sammler und Autoenthusiasten weltweit mit kultigen Modellautos aus Metall. Darüber hinaus steht mit Wirkung zum 31.1.2024 der Erwerb der Schulranzen bzw. Rucksack-Marken Scout, DerDieDas und 4YOU von der Steinmann Gruppe an.

Auch Märklin gehört mittlerweile zum Portfolio und war mit einem eigenen Stand in der Modelleisenbahn-Halle auf der Fachmesse untergebracht. „Märklin nimmt Fahrt auf“, so ist die aktuelle Unternehmens-Pressemitteilung überschrieben. Die Umsatzpläne für das Geschäftsjahr 2022/23 seien mit 127 Millionen Euro fast erreicht. Florian Sieber, Geschäftsführender Gesellschafter, blickt positiv voraus: „Für das laufende Geschäftsjahr erwarten wir einen Umsatz von 130,8 Millionen Euro. Unser gutes und umfangreiches Neuheiten-Programm und eine immense Leistung der Entwicklungs- und Produktionsseite sicherten uns die Kundentreue.“ Seit mehr als 130 Jahren würden Märklin Bahnen für Kinder gekauft und von der ganzen Familie bespielt. Nun sei der Begriff „Kidults“ – junggebliebene Erwachsene – in aller Munde.

Während der Modellbahn-Hersteller PIKO GmbH in diesem Jahr sein Portfolio für 2024 am Firmenstandort in Sonneberg bzw. per Video-Neuheitenvorstellung präsentierte, zeigte sich in Nürnberg ein alt eingesehenes britisches Spielzeug-Unternehmen, das Sonneberg-Bezug hat. Roland Lange begrüßte wie schon im vorigen Jahr am Stand von HORNBY HOBBIES den Bürgermeister und den Wirtschaftsförderer. Seit knapp fünf Jahren befindet sich der Sitz der HORNBY Deutschland GmbH in der Spielzeugstadt. Roland Lange, 25 Jahre als Lokführer unterwegs gewesen, ist als Produktentwickler für die Firma tätig und betreibt das Büro in der Köppelsdorfer Straße mit mehreren Außendienst-Mitarbeitern. Für die Spurgroßen TT, Ho und NN bildet er die Designs der entwickelten Modellbahnen möglichst originalgetreu nach. „Auf jedes Detail kommt es dabei an“, weiß Lange. Das ist den Modellbahnbauern und ihren Kunden wichtig. Die Farbe, die Mini-Rundumleuchte auf dem Dach, die maßstabsgetreu gefertigten Druckluftbehälter – und das alles auch noch funktionell und für das Spielen und Sammeln ausgelegt. Teils mehrere Monate Entwicklungsarbeit stecken in den Entwürfen und Prototypen. Die Neuheiten in den Vitrinen am HORNBY-Stand haben oft sogar einen Bezug zur Spielzeugstadt, weil deren Originale entweder zu früheren Zeiten hier eingesetzt waren oder jetzt noch am Bahnhofsareal in Großformat zu sehen sind. Da wären beispielsweise die Diesellokomotive DE 18001 oder auch die sogenannten Rottenwagen, die im echten Eisenbahnleben eine Gruppe Gleisbauer transportiert. Auch die bei HORNBY neu im Sortiment vertretenen Schiebeplanenwagen kommen in ähnlicher Form in der Nähe vor, „nämlich bei Wiegand Glas in Ludwigstadt“, weiß der Eisenbahnxperte Roland Lange, der zu jedem der Modelle eine eigene kleine Geschichte parat hat.



Roland Lange (links) von der HORNBY Deutschland GmbH erläutert dem Sonneberger Bürgermeister Dr. Heiko Voigt die Produktneuheiten für 2024.



Neu im Sortiment ist der sogenannte Rottenwagen für die Gleisbauer, den es nun auch für die Modelleisenbahner gibt.



Die mit Firmen wie Mercedes und Volvo entwickelten Feuerwehrautos der Simba Dickie Group sind mit allerlei Funktionen und eines sogar mit einer Drohne ausgestattet.



Sonnebergs Bürgermeister Dr. Heiko Voigt im Gespräch mit dem Finanzgeschäftsführer der Simba Dickie Group Manfred Duschl, seinem Sohn Moritz Duschl und dem Niederlassungsleiter für Sonneberg Norbert Pillmann (von rechts).

Aktueller denn je: Gedenken an Opfer des Nationalsozialismus

Seit 1996 ist der 27. Januar in der Bundesrepublik der „Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus“. Auch in Sonneberg findet jedes Jahr an diesem Gedenktag auf dem Hauptfriedhof Sonneberg eine Kranzniederlegung statt, zu der die Stadt einlädt. Dieser Einladung folgten in diesem Jahr alle Stadtratsfraktionen, die Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Susanna Karawanskij (Die LINKE), die CDU-Landtagsabgeordnete Beate Meißner und Sonnebergs Landrat Robert Sesselmann (AfD).

Die Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz durch sowjetische Soldaten rief Bürgermeister Dr. Heiko Voigt ins Gedächtnis und zitierte dabei den russischen Kameramann Alexander Woronzow, der damals Augenzeuge gewesen ist. „Was ich dort gesehen und gefilmt habe, war das Schrecklichste, was ich während des Krieges je gesehen und aufgenommen habe“, berichtete Woronzow aus seinen Erinnerungen.

Wie wichtig ein solches Gedenken ist, unterstrich Dr. Heiko Voigt in seiner Rede nachdrücklich: „Weil nicht nur in unserem Land wieder Mahnmale an diese Zeit beschädigt, Fahnen angezündet und Menschen jüdischen Glaubens angegriffen werden. In den zahlreichen internationalen Konflikten wird wieder hemmungslos von der Auslöschung anderer Völker oder von Minderheiten gesprochen und – schlimmer noch – danach gehandelt. Es ist zutiefst beunruhigend, dass auch heute, viele Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, Hass, Vorurteile und Extremismus weiterhin existieren.“ Gegen das Vergessen und für Aufklärung und Bildung seien Gedenkstätten wie Buchenwald und die Besuche dort sowie das Studium von Zeitzeugen-Berichten und Originalfilmen der damaligen Zeit un-geheuer wichtig. Und natürlich auch jene Gedenkveranstaltungen, wie vergangenen Samstag am neuen Denkmal auf dem Sonneberger Hauptfriedhof.



Sonnebergs Bürgermeister Dr. Heiko Voigt (Mitte), Landrat Robert Sesselmann und Landtagsabgeordnete Beate Meißner bei der Kranzniederlegung im Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus. Foto: Carl-Heinz Zitzmann

Aus dem Rathaus: Elke Schneider für 40 Jahre Dienstjubiläum geehrt

Kaum einer schafft in der heutigen Berufswelt noch ein solches Jubiläum: 40 Jahre im Dienste eines Arbeitgebers. Das hat Rathaus-Mitarbeiterin Elke Schneider erreicht und erhielt dafür von ihrem Chef, Bürgermeister Dr. Heiko Voigt, im Februar 2024 eine Würdigung. Angefangen hatte sie am 1. Februar 1984 als Sachbearbeiterin im Bereich Haushalt der damals noch selbstständigen Gemeinde Hön-branch. Auch nach der Wendezeit blieb Elke Schneider ihrer Tätigkeit treu: „Gerade das Arbeiten in einer öffentlichen Verwaltung forderte in dieser Zeit ein Umdenken und ein hohes Maß an Flexibilität. Mit deiner optimistischen Art hast du diese aufregende Zeit bravourös gemeistert und den Veränderungen mutig ins Auge geblickt. Berufsbegleitend hast du an den Wochenenden einen Fortbildungslehrgang

absolviert und das, obwohl der Spagat zwischen Beruf und Familie sicher nicht immer einfach war. Dazu meinen aufrichtigen Respekt“, dankte Bürgermeister Dr. Heiko Voigt seiner langjährigen Mitarbeiterin im Vorzimmer.

Nach der Eingemeindung von Hönbach in die Stadt Sonneberg 1994 war Elke Schneider zunächst 18 Jahre in der Kämmererei tätig. Nach drei Kämmerern und unzähligen Förderprogrammen wechselte sie 2012 in den Bürgermeisterbereich und übernahm ein vollkommen neues Aufgabengebiet. Das Koordinieren von Terminen und Veranstaltungen für den Bürgermeister-Bereich und insbesondere für den Chef bereitete Elke so manchen Kopfschmerz, aber mit ihrer ruhigen und besonnenen Art und stets einem Lächeln im Gesicht, meisterte sie auch dies. „Deine Erfahrungen und dein Wissen sind für uns alle von unschätzbarem Wert. Ganz besonders danke ich dir für deine uneingeschränkte Loyalität gegenüber der Stadt Sonneberg und gegenüber mir. Vertrauen ist die Basis für ein gutes Miteinander und eine effiziente Zusammenarbeit im Team“, sagte Dr. Heiko Voigt und gratulierte zum 40-jährigen Dienstjubiläum gemeinsam mit Vertretern des Hauptamtes und des Personalrates.



Beglückwünschten Elke Schneider (Mitte): Personal- und Hauptamtsleiter Michael Kraus, Brit Speerschneider als Vertreterin des Personalrates, Bürgermeister Dr. Heiko Voigt und der Hauptamtliche Beigeordnete Christian Dressel. Foto: Stadt Sonneberg/C. Heinkel

Dank an langjährige Ehrenamtliche

Als Dank für ihren beispielhaften Einsatz zum Gemeinwohl zeichneten der Landkreis Sonneberg und die Sparkasse verdiente Ehrenamtler, viele davon aus Sonneberg, aus.

Im Rahmen seiner traditionellen Ehrenamtsveranstaltung zeichnete der Landkreis Sonneberg gemeinsam mit der Sparkasse Sonneberg am 9. Dezember 2023 im Kultursaal der Gemeinde Goldisthal wieder langjährige ehrenamtlich Engagierte aus. Die insgesamt 63 Geehrten sind allesamt mindestens zehn Jahre ehrenamtlich aktiv, 17 von ihnen gar seit mehr als 30 Jahren. Vorgeschlagen wurden sie nach Aufruf des Landkreises von ihren Mitmenschen sowie von Kommunalpolitikern, Vereinen, Verbänden und Organisationen. Die Geehrten kommen wie immer aus nahezu allen Bereichen des Ehrenamts.

Die Ehrenamtsauszeichnung zählt seit 2001 zu den schönen Traditionen des Landkreises Sonneberg, die dank der Unterstützung durch die Sparkasse Sonneberg und durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung umgesetzt werden kann. Hierbei werden langjährig verdiente Kümmerer gemeinsam mit ihren Partnern zu einer Dankesveranstaltung eingeladen, zu der es neben Musik und Kulinarik auch Urkunden und Präsente gibt.

Gemeinsam mit dem stellvertretenden Sparkassen-Vorstand Torsten Traut und weiteren Ehrengästen aus den Reihen der kommunalen Familie dankte Landrat Robert Sesselmann den langjährigen Ehrenamtlichen von Herzen. „Alles Große in unserer Welt geschieht nur, weil jemand mehr tut als er muss“, zitierte der Landrat den Gründer der SOS-Kinderdörfer, Hermann Gmeiner, und ergänzte gegenüber den Engagierten: „Sie alle wirken unentgeltlich in vielen Bereichen für eine lebenswerte Region und engagieren sich seit Jahrzehnten für unser Gemeinwohl. Eine Gesellschaft ist immer nur so reich und lebenswert, wie jeder einzelne zum Geben bereit ist. Sie, verehrte Gäste, tragen mit ihrem großen ehrenamtlichen Engagement seit vielen Jahren dazu bei, dass unser Heimatlandkreis ein reiches und lebenswertes Fleckchen Erde ist. Deshalb sagen wir ihnen heute ganz herzlich Danke!“

Ihre Wertschätzung für so viel ehrenamtliches Engagement brachten weitere Ehrengäste zum Ausdruck, darunter die Landtagsabgeordneten Henry Worm und Thomas Kemmerich sowie die Bürgermeister bzw. Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. In bewährter Form bedachten auch die Bürgermeister die jeweiligen Geehrten aus ihrer Stadt bzw. ihrer Gemeinde mit Präsenten und herzlichen Worten des Dankes. In ihren Grußbotschaften dankten auch die beiden Mitglieder des Thüringer Landtags, Henry Worm und Thomas Kemmerich, den Engagierten herzlich und unterstrichen, dass sie das so wichtige Ehrenamt weiter nach Kräften unterstützen werden. Wie immer war die Ehrenamtsveranstaltung nicht nur mit der Geste des Dankes verbunden, sondern auch mit einem gutem Essen und angenehmer Unterhaltung – in diesem Jahr durch die Jarah Engel (Violine) und Lorenz Walther (Akkordeon) von Seiten der Kreismusikschule. Den Gastgeberinnen von der Gemeinde Goldisthal und dem Team des Kultursaals sowie den Musikern und Helfern galt ebenfalls ein besonderer Dank.

Es war übrigens die letzte Ehrenamtsveranstaltung, die unter Federführung von Jugendamtsmitarbeiter Uwe Oberender organisiert wurde. Er ist seit 1990 im Landratsamt Sonneberg für den Sport und die Ehrenamtsförderung zuständig und geht in wenigen Monaten in die Freistellungsphase der Altersteilzeit. Da er zugleich seit 1991 Vorsitzender des Turnvereins „Friedrich-Ludwig-Jahn“ Sonneberg ist und hierfür bislang nie geehrt wurde, erhielt er hierfür ebenfalls eine besondere Würdigung. Sichtlich gerührt applaudierten ihm die Anwesenden zudem kräftig für seinen jahrzehntelangen Einsatz zum Wohle des Ehrenamts in unserem Heimatlandkreis.

Zum Abschluss des offiziellen Teils wünschte Landrat Robert Sesselmann den Geehrten weiterhin viel Freude am Ehrenamt: „Bleiben Sie dem Landkreis Sonneberg und ihren Mitmenschen bitte auch zukünftig als wichtige Stützen erhalten!“

Aus Sonneberg wurden geehrt:

Jürgen Bätz	2003	Organisator von Touren Deutscher Alpenverein, Sektion Sonneberg
Maria Dischlatis	2001	Leiterin (seit 2010), Organisatorin Selbsthilfegruppe „Frauenselbsthilfe Krebs“ Sonneberg
Dennis Frank	2013	Helfer, Stadtteilrat Bürgerverein Hönbach
Silvia Frenzel	2001	Vorsitzende BUND Kreisverband Sonneberg
Achim Günther	1995	Vorsitzender Kegelclub „Eintracht“ Sonneberg
Carola Hauck*	1991	Vorstand AWO Ortsverband Spechtsbrunn, Kreisverband Sonneberg
Heiko Höfner	2012	Schießleiter, Vorstandsmitglied Privilegierte Schützengesellschaft Schießhaus Sonneberg
Monika Linß	2011	Übungsleiterin Behindertensportgruppe (seit 2011), stellvertretende Vorsitzende (seit 2014) FSV Wolkenrasen
Uwe Oberender*	1991	Vorsitzender Turnverein „Friedrich-Ludwig-Jahn“ Sonneberg
André Resch	2011	Betreuer Jugendgruppen, Organisator Jugendausflüge, Hüttenreferent Deutscher Alpenverein, Sektion Sonneberg
Karina Röchner	2010	Kassenwartin, Organisatorin Kampf- und Kraftsportverein Sonneberg
Nicole Schubert	2013	Schritfführerin Privilegierte Schützengesellschaft Schießhaus Sonneberg
Heiko Steiner	1998	Vorsitzender, Organisator Reit- und Fahrverein Oberlind
Christine Strößenreuther	1997	Organisatorin, Helferin Dös Sumbarcher Kranzla
Silke Truthän	1997	Organisatorin, Helferin Dös Sumbarcher Kranzla
Ralf Wöhner	2013	Vorsitzender Traktorverein Oberlind

* Diese Geehrten sind bereits mehr als 30 Jahre ehrenamtlich engagiert und erhielten daher zusätzlich die Thüringer Ehrenamtskarte sowie einen Geldgutschein.

Die Einzelbegründungen und Laudationen zu den Geehrten finden Interessierte als Link unter dem Nachrichtenbeitrag zur Ehrenamtsveranstaltung auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg unter www.kreis-sonneberg.de > Aktuelles.



Unter den Geehrten befanden sich auch zahlreiche Sonneberger. Foto: Landratsamt Sonneberg/M. Volk

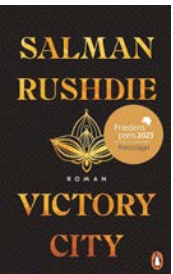
Buchtipps der Stadtbibliothek Sonneberg im Februar

Das Licht im Rücken Autorin: Lüpkes, Sandra



Ein groß angelegter Gesellschafts- und Familienroman über die Revolution der Fotografie im 20. Jahrhundert. Bestsellerautorin Sandra Lüpkes erzählt die Geschichte der Leica, von der Zeit des geduldrigen Tüftelns Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts bis zu ihrem Siegeszug um die Welt. Und davon, wie diese bahnbrechende Erfindung das Schicksal zweier Familien prägte, die bereit sind, alles zu riskieren. Ernst Leitz, der Sohn des Werkgründers, erkennt das Potenzial der Kamera – und treibt die Produktion der Leica gegen alle Widerstände voran. Die nächste Generation steht schon in den Startlöchern: Tochter Elsie hat das Zeug, die Firma zu übernehmen – aber die Brüder werden ihr vorgezogen. Als die Enteignung der Leitz-Werke durch die Nazis droht, bietet Elsie dem Unrechtssystem die Stirn. Auch Dana und Milan stehen vor dem Nichts: Als Kinder eines jüdischen Ladenbesitzers ist ihnen ein Studium verwehrt, das familiengeführte Geschäft wird geplündert. Aber die Kamera taugt auch als Waffe der Nazis im Krieg und als Währung der Juden im Exil. Und sie besiegelt das Schicksal von zwei Familien: Der Roman verbindet die Lebenswege der Industriellenfamilie Leitz aus Wetzlar mit denen einer fiktiven jüdischen Familie. Eine Geschichte von Mut und Scheitern, Leidenschaft und Missgunst, von Träumen und Verrat – hervorragend recherchiert und packend erzählt.

Victory City Autor: Rushdie, Salman



Der neue große Roman über Liebe, Macht und die Kraft des Erzählens von Booker-Preisträger Salman Rushdie. Südinidien im 14. Jahrhundert: Die neunjährige Waise Pampa Kampana wird von einer Göttin auserkoren, ihre menschliche Hüle und ihr Sprachrohr in die Welt zu sein. In ihrem Namen erschafft Pampa aus einer Handvoll Samen eine Stadt: Bisnaga – Victory City, das Wunder der Welt. All ihr Handeln beruht auf der großen Aufgabe, die ihr die Göttin gestellt hat: den Frauen in einer patriarchalen Welt eine gleichberechtigte Rolle zu geben. Aber die Schöpfungsgeschichte Bisnagas nimmt mehr und mehr ihren eigenen Lauf. Während die Jahre vergehen, Herrscher kommen und gehen, Schlachten gewonnen und verloren werden und sich Loyalitäten verschieben, ist das Leben von Pampa Kampana untrennbar mit dieser Stadt verbunden. Von seinem Aufstieg zu einem Weltreich bis zu seinem tragischen Fall. Mit »Victory City« kehrt der große Erzähler Salman Rushdie nach Indien zurück, mit einem modernen epischen Roman über Macht, Liebe und darüber, was es bedeutet, ein Mensch zu sein.

Kochen für die Zukunft Autorin: Schweizer, Estella



Let's eat the world better! Unsere Ernährung ist für mehr als ein Drittel aller Treibhausgase verantwortlich. Wenn wir dem Klimawandel wirklich bewusst entgegenwirken wollen, macht es folglich einen Unterschied, was täglich auf unseren Tellern landet. Dieses Kochbuch plädiert für eine nachhaltige, umweltschonende und artgerechte Küche. Die über 90 saisonalen, veganen und klimafreundlichen Rezepte schmecken nicht nur gut, sondern leisten auch einen Beitrag zum Klimaschutz und sorgen für mehr Tierwohl. Zusätzlich wird das Thema nachhaltig Essen mit aktuellem Hintergrundwissen und anschaulichen Grafiken zu grundlegenden Zusammenhängen im Lebensmittelkreislauf erklärt.

Die Welt retten kann so lecker sein: die besten saisonalen Gerichte und Hintergrundinfos für eine klimabewusste Ernährung. Mit 91 veganen Rezepten inkl. CO₂-Footprints, Klimaposter, Food-Facts, Infotexten mit Schaubildern und Diagrammen

Stadtbibliothek Sonneberg auf Wachstumskurs

Eine beliebte Anlaufstelle der Stadt Sonneberg ist die Stadtbibliothek im Erdgeschoss des Rathauses am Bahnhofplatz. Dies belegen eindrucksvoll die aktuell ausgewerteten Zahlen aus dem Jahr 2023. Mehr als 61.000 Entleihungen im Jahr, fast 20.000 Besucher, rund 600 Neuanmeldungen und insgesamt knapp 90 Veranstaltungen wurden statistisch erfasst. In allen Bereichen sind bis zu 33 Prozent Zuwachs im Vergleich zum Jahr 2022 zu verzeichnen und durchweg auch höhere Werte als vor den Corona-Jahren zu konstatieren. Der besucherstärkste Monat war im vorigen Jahr der November. „Diese positive Entwicklung freut uns natürlich und wir wollen auf diesem

Weg weitermachen“, sagt Bibliotheksleiterin Nicole Obermeier. Von den mehr als 1500 Entleihern, die regelmäßig vorbeischaun, sind die Hälfte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen einem und 20 Jahren. Allein im vorigen Jahr haben sich 621 Nutzer neu angemeldet. „Das führen wir auch auf die neue Satzung zurück, die 2023 erstmals gegriffen hat“, erklärt Obermeier. Demnach gibt's die Mitgliedschaft für Kinder und Jugendliche kostenfrei. Kinder unter sieben Jahren dürfen selbst Bibliotheksutzer werden mit einem eigenen Ausweis. Ermäßigungen gelten für Senioren, Schüler, Studenten und Schwerbeschädigte. Für Non-Book-Medien wurden zudem längere Leihfristen eingeführt. Optimierte wird das Bibliotheksangebot durch zahlreiche Veranstaltungen, vor allem im Kinder- und Jugendbereich: Ob Puppentheater zu den Märchentagen, die Beteiligung am Mangaday mit organisierter Freixemplaren, ob das Ferienprojekt „Ich bin eine Leserratte“, die Kreativ- und Bastelangebote oder die Schnupper- und Experimentiernachmittage in der TechnoTHEK – die städtische Einrichtung ist mit ihrem Team aus drei Mitarbeitern und einer Auszubildenden vielseitig aufgestellt.

Zum Ausleihen zwischen Montag und Samstag gibt es längst nicht mehr nur Buchseiten zwei Deckeln: Von den 61.224 Entleihungen wurden 86 Prozent vor Ort in der Bibliothek getätigt, 14 Prozent gehen auf die Ausleihe digitaler Medien in der Thüringer Onleihe ThueBibNet zurück. Die am besten entliehenen Mediengruppen sind die kleinen Hörspielfiguren namens Tonies, die Nintendo-Switch-Spiele, Gesellschaftsspiele, DVDs und Zeitschriften. Im Bestand befinden sich derzeit laut Nicole Obermeier 31.590 Medieneinheiten, die nach Alter und Ausleihdichte durchforstet werden, um den Nutzern stets ein attraktives und aktuelles Angebot unterbreiten zu können. Und auch sonst hat das Bibliotheksteam einiges vor für das laufende Jahr: Tolle neue Veranstaltungsformate zur Förderung der Lesekompetenz bei Kindern sind geplant, wie etwa die erste schon ausgebuchte Lesenacht. Oder die Aktion „Planet Lesen“ im Stadtteilzentrum „Wolke 14“ gemeinsam mit Fünft- und Sechstklässlern der Regelschule „Cuno Hoffmeister“, finanziert über die Sibylle-Abel-Stiftung: „Wir wollen leseschwächere Kinder gerade beim Übertritt in die weiterführende Schule abholen und Hemmungen beim Lesen ab- und Selbstvertrauen aufbauen“, verdeutlicht Obermeier, die mit ihrem Team von Schulleiterin Steffi Köthe ins Boot geholt wurde, um Leseförderungsangebote umzusetzen und gemeinsam neue Konzepte zu entwickeln. Wie wichtig solche Angebote der Leseförderung sind, zeigten jedenfalls die Ergebnisse aktueller Bildungsstudien wie PISA oder IGLU, so die Bibliotheksleiterin.

Was die Stadtbibliothek seit diesem Jahr noch attraktiver macht, ist ein kleiner Aufenthaltsbereich mit einer Sitzzecke und einem Kaffeeautomaten. Dort können Bürger die Romane, Zeitschriften oder Sachbücher auch gern einmal zur Hand nehmen und vor Ort eine Pause einlegen. Weiterhin ist ein neuer Thekenbereich geplant und eine Gestaltungsänderung zugunsten der Kinderbibliothek.



Insgesamt 13 Kinder des Wissenschaftsclubs der Grundschule Grube in Sonneberg waren diese Woche in der hiesigen Stadtbibliothek für einen Experimentiernachmittag zu Gast. Strecken puzzeln für den Mini-Roboter namens Ozobot, mit der programmierbaren Biene Bee-Bot den Labyrinth-Weg zum Mond finden oder mit dem Kosmos-Experimentierkasten eine Alarmanlage bauen? Bei den buchbaren Bibliotheksnachmittagen wird dies und vieles mehr angeboten. Hier erklärt Bibliotheksmitarbeiterin Elisabeth König den Kindern die Technik. Foto: Stadt Sonneberg/C. Heinkel

Kulturprogramm zum Frauentag im Stadtteilzentrum Wolke 14

Der Bürgermeister der Stadt Sonneberg lädt alle Sonnebergerinnen zur diesjährigen Frauentagsfeier in die „Wolke 14“ ein. Bei Kaffee, leckerem Kuchen und einem bunten Unterhaltungsprogramm können die Besucherinnen einen gemütlichen Nachmittag im Stadtteilzentrum Wolkenrasen verbringen.

Die Feier zum Internationalen Frauentag in der Wolke 14 ist bereits zu einer schönen und festen Tradition geworden. Auch in diesem Jahr sollen am Freitag, 08.03.2024 von 14:00 bis 17:00 Uhr die Sonnebergerinnen in den Genuss eines schönen Nachmittags kommen. Unterstützt wird das Team der Wolke 14 von fleißigen Ehrenamtlichen und den Eltern des Kindergartens Arche Noah, die sich um die Versorgung kümmern.

Das Kinder- und Jugendblasorchester Oberwind wird mit einer kleinen Darbietung sein Können zeigen. Das kulturelle Rahmenprogramm gestaltet in diesem Jahr „Herta von der Bergbahn“, die gute Laune und

Stimmung mitbringt. Auch die Amtsleiter der Stadtverwaltung sind wieder mit dabei und unterstützen den Bürgermeister beim Ausschank von Kaffee und dem Überreichen eines kleinen Blumengrußes. Damit die Organisatoren besser planen können, wird um verbindliche Anmeldung gebeten:

- Telefonisch unter: 03675 880400, 880401, 880402 oder
- per E-Mail unter wolke14@stadt-son.de

(Stichwort Anmeldung Frauentag)
Beginn der Veranstaltung am 08.03.2024: 14:00 Uhr
(Einlass ab 13:30 Uhr)



Für jede Dame gibt's am Frauentag auch heuer wieder eine Blume. Foto: Stadt Sonneberg/C. Heinkel

„Sonne, Mond und Sterne“ in der Reihe Rathauskonzerte

Auch im Jubiläumsjahr 675 Jahre Stadtrecht Sonneberg wird die beliebte Klassik-Reihe Rathauskonzerte in der Spielzeugstadt fortgesetzt. Am Samstag, 9. März, 19 Uhr gastiert das Duo »con emozione« im Rathaussaal und bringt sozusagen ein himmlisches Liedervergnügen mit. Mit dem Titel „Sonne, Mond und Sterne...“ ist ein vielfältiges Programm der beiden Künstler Liane und Norbert Fietzke verknüpft. Die beiden bringen Lieder, Intermezzi, Texte und Anekdoten mit nach Sonneberg und nehmen die Zuhörer mit auf eine vergnügliche, nachdenkliche, melancholische Reise in die Welt der Klassik, der Operette, der Filmmelodien der 30er & 40er Jahre und des Musicals. Liane Fietzke und ihr Ehemann Norbert Fietzke, die sich hinter dem Duo »con emozione« verbergen, widmen sich in einem Bogen von bekannten und gern gehörten Liedern und Intermezzi, welche die Themen: Sonne, Mond, Sterne, Nacht, Träume und Wünsche musikalisch streifen. Es sind die großen Gefühle, welche die Melodien dieses Konzerts durchziehen. Unter den zu hörenden Liedern befinden sich deshalb Klassiker, wie „In einer Nacht im Mai ...!“, „Kann denn Liebe Sünde sein?“, „The man I love!“, „Leise flehen meine Lieder!“, „Die Nacht ist nicht allein zum Schlafen da ...!“ und etliche weitere Melodien.

- Termin: Samstag, 9. März 2024 | 19.00 Uhr | Einlass ab 18.00 Uhr | Kartenverkauf an der Abendkasse, Vorreservierungen sind telefonisch möglich unter: 03675/880-182.
- Ort: Rathaussaal, Stadtverwaltung Sonneberg, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg
- Mehr zu den ausführenden Künstlern: Duo »con emozione« mit Liane Fietzke, Sopran/Lesung/Moderation und Norbert Fietzke, Piano (<https://www.con-emozione.de>) Das Duo »con emozione«, Liane Fietzke (geb. in Lutherstadt Wittenberg) und Norbert Fietzke (geb. in Döbern), arbeitet seit vielen Jahren musikalisch zusammen. Sie erhielten beide ihre Ausbildung an der Musikhochschule „Felix Mendelssohn Bartholdy“ in Leipzig. Weitere Studien folgten nach Köln und Weimar. Ihre Konzerte führ(t)en sie durch ganz Deutschland und die Schweiz. Das Duo »con emozione« lebt und arbeitet im Havelland und feiert 2024 sein 30-jähriges Bestehen. Ein Konzert mit dem Duo »con emozione« bedeutet „Ein Hör-genuss der feinen Art!“.



Das Duo »con emozione« mit Liane und Norbert Fietzke gastiert am Samstag, 9. März 2024, im Sonneberger Rathaussaal. Foto: Annelie Brux



Jovana Sachmaroska (links) und Lilli Blaschke haben ein Logo für den städtischen Kindergarten „Spatzennest“ entwickelt, wofür sich nun die Einrichtungsleitung bedankte. Foto: Stadt Sonneberg/A. Puff

Ein eigenes Logo fürs Spatzennest von angehenden Gestalterinnen

Bunt wie der Kindergarten-Alltag – so sollte das neue Logo für das „Spatzennest“ sein. Außerdem sollten Komponenten wie der Name des Kindergartens und die Zugehörigkeit zur Spielzeugstadt Sonneberg einfließen und Teil der Gestaltung werden. Umgesetzt haben diese Ziele zwei ehemalige Schülerinnen der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg (SBBS), die im Gestaltungszweig mit ihrer Lehrerin Franziska Laue ein eigenes Logo im Auftrag der Kita-Leiterin Annekathrin Puff entwickelt haben.

Jovana Sachmaroska und Lilli Blaschke haben zwar schon 2023 erfolgreich ihr Abitur abgelegt, doch nun fand sich endlich Zeit für ein Dankeschön an die beiden kreativen jungen Frauen. Kita-Leiterin Annekathrin Puff überreichte ihnen bei ihrem Besuch in der Einrichtung jeweils einen 50-Euro-Gutschein für das SonneBad.

„Wir bedanken uns herzlich für die gelungene Gestaltung und werden das neue Logo nun Stück für Stück im Schriftverkehr, in E-Mails und auf einem Schild fürs Haus praktisch anwenden und auch zukünftig in der Außendarstellung umsetzen“, versprach sie. Der Dank gelte selbstverständlich auch der SBBS für den Mehraufwand, den ein solch externer Auftrag verursacht.

Das tolle Ergebnis zeige, welche Nachwuchskräfte in der Region am Start sind, welches Potenzial in ihnen schlummert und dass man jungen Menschen ruhig etwas zutrauen kann. Beide SBBS-Absolventinnen wollen nun das Gestalten zum Beruf machen: Jovana Sachmaroska hat sich in Nürnberg für ein Design-Studium beworben und überbrückt die Wartezeit mit einem Job. Lilli Blaschke möchte Produktdesign studieren und absolviert gerade ein Firmenpraktikum, bevor es losgeht. Beiden freuen sich, dass ihr moderner Entwurf so gut ankommt.



Sonneberg hat was zu feiern – 675 Jahre Stadtrecht

Keine klassische Festwoche – aber Feierlichkeiten das ganze Jahr über: So präsentiert sich die Stadt Sonneberg zu ihrem Jubiläum 675 Jahre Stadtrecht. Den Auftakt bildete bereits im Januar die Ökumenische Andacht in der Stadtkirche St. Peter, im Februar gab es dazu bereits einen ersten Vortrag von Kreisheimatpfleger Thomas Schwämmlein im Kleingartenverein Eller und im März geht es direkt im Rathaus weiter, wo der Tag der Archive und das Konzert mit dem „Duo con Emozione“ unter dem Motto des Stadtrechts-Geburtstages stehen.

„Wir haben einen bunten Reigen an Veranstaltungen geplant, mit dem wir das Jubiläum würdigen wollen“, sagt der Hauptamtliche Beigeordnete der Stadt Sonneberg, Christian Dressel. Er betont, wie viele Partner mit Kooperationen und eigenen Beiträgen zum Fest dabei seien. Neben dem Gesellschaftshaus, der Wolke 14, der Stadtbibliothek, dem SonneBad, der Musikschule und dem Deutschen Spielzeugmuseum beteiligen sich die evangelische Kirche, das Citymanagement, der Kreissportbund und zahlreiche Vereine.

Flankierend zum großen Citykartrennen wird es am 4. Mai 2024 den Filmvortrag „Son-Vereint“ von Stadtführer Roland Woziak in der neuen Gaststätte „Spiellust“ im Sonneberger Spielzeugbahnhof geben. Das Citymanagement organisiert anlässlich des Internationalen Puppenfestivals einen Bratwursttag und ebenfalls noch in der ersten Jahreshälfte stellt das Sachgebiet Kultur, Medien, Bürgerservice eine Ausstellung im Rathausfoyer und eine Lesung mit Historiker Prof. Dr. Günter Dippold auf die Beine.

Mitarbeiter der Stadtverwaltung überarbeiten zudem das Konzept „Historische Meile“ und bringen im Laufe des Jahres neue Informationstafeln und einen Flyer an den Start, der in eine Entdeckungstour, vorbei an den altherwürdigen Gebäuden der Spielzeugstadt, mündet. Eines dieser Gebäude ist etwa das Lutherhaus, welches in diesem Jahr seinen 150. Geburtstag als Gaststätte feiert und im Juli entsprechend in das Stadtrechtsjubiläum eingeflochten werden soll. Ebenfalls im Juli gibt es begleitend zum Vogelschießen einen Vortrag durch Rolf-Dieter Großmann von der Privilegierten Schützengesellschaft Schießhaus Sonneberg – er wird die Sonneberger Schützenchronik und eine historische Fotodokumentation öffentlich vorstellen.

Die Feierlichkeiten finden dann ihren Höhepunkt im diesjährigen Stadt- und Museumsfest. Dieses fängt wegen des Feiertags am 20. September bereits einen Tag früher an und beinhaltet besondere Aktionen für unsere Jüngsten am Weltkindertag. Integriert sind dieses Mal auch der Sonneberg-Preis, ein Radrennen in der Sonneberger Innenstadt, sowie die Tage der Schiene vom 20. bis 22. September, an denen um das ganze Bahnhofsgelände tolle Veranstaltungen geplant sind. Ende Oktober wird ein Festkonzert in der Stadtkirche St. Peter unter der Leitung von Kreiskantor Martin Hütterott veranstaltet. Im November dann jährt sich die Grenzöffnung zum 35. Mal und thematisiert eine Roll-Up-Ausstellung in der Innenstadt diese aufregenden Tage im Herbst 1989. Für die zweite Jahreshälfte sind weitere Ausstellungen

vorgesehen. Die im Stadtarchiv Sonneberg gesammelten Werke hiesiger Künstler werden voraussichtlich in der „Galerie Notwehr“ in Kooperation mit Hans-Jürgen Gögel zu sehen sein. Derzeit in Planung befindet sich auch eine Fotoschau zu 650 Jahre Stadtrecht Sonneberg, die Carl-Heinz Zitzmann und Michael Brand in bewährter Manier für das Café Isis aufbereiten wollen.

„Unser Programm ist noch lange nicht vollständig und wird fortlaufend erweitert und um Termine und Uhrzeiten konkretisiert“, erklärt Cornelia Brückner vom Sachgebiet Medien, Kultur, Bürgerservice. Deshalb setzt die Stadt auf einen Kalender auf der Internetseite www.sonneberg.de, um möglichst aktuell zu bleiben.

Der nächste Termin zu 675 Jahre Stadtrecht in Sonneberg:

Der Tag der Archive steht 2024 unter dem Motto „Essen und Trinken“: Am Samstag, 02.03. um 10.00 Uhr wird es im Rathausaal einen Vortrag von und mit der ehemaligen Stadtarchivarin Waltraud Roß geben. Neue Forschungen aus dem Stadtarchiv Sonneberg zu den historischen Gaststätten und der Heimindustrie im Oberen Stadtgebiet von Sonneberg werden thematisiert. Dazu gibt es natürlich passende Getränke und einen Imbiss. Der Vortrag wird musikalisch umrahmt und die bereits vom Stadtarchiv Sonneberg herausgegebenen Gaststättenbroschüren an diesem Vormittag verkauft. Zuhörer, Gäste und Interessenten sind herzlich eingeladen, zu diesem Termin ins Rathaus zu kommen.

Hintergrundinfo zu 675 Stadtrecht Sonneberg:

Der Name Sonneberg wurde 1207 erstmals urkundlich erwähnt. Er geht auf das fränkische Adelsgeschlecht der Herren von Sonneberg zurück, das im 12. und 13. Jahrhundert beurkundet ist und unterhalb der Burg Sonneberg eine Siedlung gründete, die ursprünglich aus dem Gutshof und zwei Weilern bestand, dem in der Hernau vermuteten Dorf „Alt-Rötin“ und dem „Stätlein zu Rötin unter der Burg Sonneberg“. Nach dem Aussterben der Sonneberger fiel die kleine Herrschaft 1317 an die Grafen von Henneberg. Am 5. Januar 1349 übertrug die neue Landesherrin, Gräfin Jutta von Henneberg, dem „Städtelyn Rötchen unter [der Burg] Sonneberg“ die Stadtrechte und damit den Einwohnern volles Verfügungs- und Erbrecht über ihre Grundstücke. Sonneberg erhielt ein eigenständiges Gericht. Auch wurde eine wichtige Wegmarke für die Ausbildung der kommunalen Selbstverwaltung gesetzt und damit eine der ältesten Demokratietraditionen dieses Landes begründet. Sonneberg war nie fürstliche Residenz, sondern zog sein Selbstverständnis und seine wirtschaftliche sowie städtebauliche Entwicklung aus eigenem gewerblichen/ industriellen Antrieb. Mehr dazu unter www.sonneberg.de

Fünf Termine für einen neuen Feierabendmarkt sind festgezurret

Wenn dienstags und donnerstags Markt auf dem PIKO-Platz ist, gibt es generell für Berufstätige oder auswärts arbeitende Sonneberger keine Möglichkeit, dort einzukaufen. Diese Kritik ist in der Vergangenheit des Öfteren an Mitarbeiter der Stadtverwaltung, wie etwa die Marktmeisterin, herangetragen worden. Zuletzt spielte das Thema in der Bürgerbefragung, die Bestandteil des Bundesförderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ war, eine Rolle. Nun haben Stadtmarketing, das Sachgebiet Kultur, Medien und Bürgerservice der Stadt sowie das Citymanagement ein neues Format entwickelt, was genau diese Zielgruppe bedienen soll. Feierabendmarkt heißt die Idee, die gemeinsam geboren wurde, mit Fördermitteln des Innenstadtprogramms untersetzt ist und von einer großen Gemeinschaft getragen werden soll.

„Mit dem Feierabendmarkt wollen wir einen zusätzlichen Markttermin einführen, der unserer berufstätigen Bevölkerung zu Gute kommt und gleichzeitig die Innenstadt belebt“, erläutert Cornelia Brückner vom Sachgebiet Kultur, Medien und Bürgerservice der Stadtverwaltung Sonneberg. Ausgewählt wurde dafür bewusst der Freitag, da dieser bisher eher weniger frequentiert ist in der City. „Mit einem Marktbesuch am Nachmittag oder Abend kann man die Arbeitswoche ausklingen lassen und sich aufs Wochenende einstellen, vielleicht auch den ein oder anderen Bekannten treffen“, so Brückner. Bisher sind fünf Termine für den neuen Feierabendmarkt im Jahr

FEIERabendMarkt

PIKO-Platz

19.4. | 16.00 - 20.00

aktuelles Highlight: DJ & Stadtflohmarkt nächste Termine: 30.5. | 21.6. | 9.8. | 19.9.

Infos: www.sonneberg.de/feierabendmarkt

2024 auf dem PIKO-Platz gesetzt: Der erste wird am 19. April 2024 mit Flohmarkt und DJ stattfinden. Weiterhin sind der 30. Mai, der 21. Juni, der 9. August und dann der 19. September (Donnerstag wegen Feiertag am Freitag) ausgewählt. Jeweils von 16 bis 20 Uhr werden die sogenannten grünen Händler und Jahrmakthändler vor Ort sein. Außerdem gibt es parallel zum Markt auch wechselnde kulturelle Highlights und ein kulinarisches Angebot.

Die Versorgung wird teilweise durch Vereine und zusätzliche Foodtrucks übernommen, so dass man als Marktbesucher gleich noch etwas essen und trinken kann. Das Citymanagement bindet die Innenstadthändler mit ein, die sich gern mit längeren Öffnungszeiten oder direkt beteiligen können. Gleich beim ersten Termin organisiert das Bürgerbüro Sonneberg Innenstadt einen kleinen Flohmarkt entlang der Bahnhofstraße auf Höhe PIKO-Platz mit. Für die Versorger von Vereinen stellt die Stadt eine der neu über das Bundesprogramm angeschafften Doppelhütten zur Verfügung. Weitere Termine am 30.05., 21.06., 09.08., 19.09.2024

Anbieter zum Feierabendmarkt gesucht

Das Bürgerbüro Sonneberg Innenstadt veranstaltet im Rahmen des ersten Sonneberger Feierabendmarktes am Freitag, den 19.04.2024 von 16.00 bis 20.00 Uhr wieder einen kleinen Flohmarkt. Dieser findet in der Bahnhofstraße (auf Höhe PIKO-Platz) statt. Gesucht werden Anbieter jeden Alters mit typischen Flohmarktprodukten. Auch Kinder und Jugendliche dürfen sich gerne mit einem eigenen Verkaufsstand am Marktgeschehen beteiligen. Falls keine eigenen Tische vorhanden sind, können diese zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren suchen wir einen oder mehrere städtische Vereine, die die Verpflegung in Form von Speisen und Getränken übernehmen möchten. Den Überschuss können sie gerne für ihre Vereinskasse nutzen. Daneben würden wir uns freuen, wenn sie sich in das Flohmarktgeschehen einbringen möchten, beispielsweise in Form von Mitmachangeboten, Teilhabeaktionen oder speziell vereinstypischen Auftritten.

Die dabei entstandenen Kosten können über eine Vereinsrechnung bis zu 500,00 Euro von der Spielzeugstadt Sonneberg erstattet werden. Die fünf terminierten Feierabendmärkte im Jahr sollen zusätzlich die Sonneberger Innenstadt weiter beleben und im Jahresverlauf attraktive Veranstaltungshighlights setzen oder – und das ist die Hauptidee – den Einkauf von frischen, regionalen Produkten zu einem anderen Termin in den Nachmittags- und Abendstunden ermöglichen. Anmeldung im Bürgerbüro Sonneberg / Innenstadt unter 03675 – 46 99 77 26 oder buergerbuero@wbm-sonneberg.de

Sonneberger Ostermarkt

mit verkaufsoffenem Sonntag

23. - 24.3.

Mehr Infos: www.sonneberg.de

Program zum Sonneberger Ostermarkt

Samstag, 23.03.2024	
14.00 - 17.30 Uhr	buntes Programm der Musikschule Sonneberg
14.00 - 17.00 Uhr	Kinderschminken
15.00 - 16.00 Uhr	Der Osterhase kommt
Sonntag, 24.03.2024	
14.00 - 17.00 Uhr	Kinderschminken
14.00 - 18.00 Uhr	Unterhaltung mit DJ Blaulicht
15.00 - 16.00 Uhr	Der Osterhase kommt

Faschingsumzug: 40 Jahre Kuckuck



Die Partnerstädte Sonneberg und Neustadt b. Coburg auf Zwischenevaluierung

Wie steht es um die gemeinsame Zusammenarbeit der Städte im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung bzw. der Regionalentwicklung? Was konnte man bisher erreichen und welchen Themen und Schwerpunkten möchte man sich zukünftig verstärkt widmen?

Um sich mit diesen Fragen intensiv zu beschäftigen, trafen sich die Bürgermeister beider Städte gemeinsam mit Mitarbeitenden aus Stadtplanung und Bauamt, des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken, des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft sowie der Umsetzungsbegleitung vom 20.-21. November 2023 in der Schule für Dorf- und Flurentwicklung in Klosterlangheim. Durchgeführt und moderiert wurde die zweitägige Veranstaltung von der Schule für Dorf- und Flurentwicklung. Im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung bzw. der Regionalentwicklung arbeiten die Städte Sonneberg und Neustadt b. Coburg bereits seit 2017 zusammen. Inhaltlich bestand das Seminar darin, auf bisherige Erfolge zurückzublicken und eine gemeinsame Zielsetzung für die zukünftige Zusammenarbeit festzulegen.

Rückblick der bisherigen Zusammenarbeit

- Im Jahr 2017 startete der Prozess der länderübergreifenden Zusammenarbeit an der bayerisch-thüringischen Grenze mit Beginn der Erstellung des ILREK (Integriertes länderübergreifendes Regionales Entwicklungskonzept)
- 2020 wurde das ILREK abgeschlossen
- Im Frühjahr 2022 begann die Umsetzungsbegleitung sich um die zielgerichtete Umsetzung der Maßnahmen aus dem ILREK zu kümmern
- Für die Fortführung der Zusammenarbeit im Rahmen der ILE/Regionalentwicklung benötigt es eine Zwischenevaluierung. Diese fand Ende November 2023 statt.

Die Zusammenarbeit wird gefördert durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken sowie das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.

Stand der Projektumsetzung

Seit Frühjahr 2022 konnten die Städte bereits an einigen Schnittstellen vorankommen und enger zusammenwachsen. Es zeigt sich, dass davon vordergründig jene Maßnahmen betroffen sind, in denen die Städte unkompliziert und eigenmächtig Entscheidungen treffen können. Dazu gehört beispielsweise die Vernetzung im Bereich des Wasserstoffs (sowohl auf Verwaltungs- als auch auf Bildungsebene), der Ämter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, der Sicherheits- und Rettungsdienste, der Umsetzung eines gemeinsamen Marktflyers mit begleitender Kunden- und Händlerbefragung, die Einführung einer gemeinsamen SON.NEC Rubrik in den Mitteilungs-/Amtsblättern und auf der Homepage sowie einer interaktiven Karte für die regionale Daseinsvorsorge. Die Aufmerksamkeit über die städtische Zusammenarbeit konnte durch einen öffentlichkeitswirksamen Pressetermin Anfang November 2023 ebenfalls gesteigert werden.

Doch noch stellen rechtliche und bürokratische Hemmnisse sowie unterschiedliche Förderregularien an der Landesgrenze eine große Herausforderung für SON.NEC dar. Diese sollen zukünftig Schritt für Schritt überwunden werden.

Ausblick und zukünftige Zielrichtung

Einstimmig fassten die Anwesenden den Beschluss, die städtische Zusammenarbeit auch weiterhin fortzuführen. So wurde auch über die zukünftige Ausrichtung und die Kooperationschwerpunkte der nächsten Jahre diskutiert. Wie bereits erwähnt, stellt die Landesgrenze auf mehreren Ebenen eine enorme Hürde dar, die sich zahlreich in täglichen Absurditäten vor Ort äußern. An der Grenze endende Kartengrundlagen, mangelnde Abstimmung im Bereich der ärztlichen Versorgung, unterschiedliche Förderregularien, länderspezifische Zuteilungen der Sicherheits- und Rettungsdienste, fehlende Abstimmung hinsichtlich der Kita-Finanzierungen, unterschiedliche Sport-Ligen sowie getrennte Energienetze sind nur einige davon. Zukünftig soll der Fokus also auf den infrastrukturellen und übergeordneten Themen liegen. Dass hier noch einige Steine aus dem Weg zu räumen sind, ist allen Beteiligten bewusst. Man möchte die Hoffnung trotzdem nicht aufgeben.

In den folgenden Jahren wird man sich u.a. folgenden Themen verstärkt widmen und anstoßen, was möglich ist:

- Kooperationsraum in der Landesentwicklungsplanung
- Länderübergreifende Zuordnung der Berufsschulen
- Verbesserung der Ärztlichen Versorgung
- Kommunale Wärmeplanung
- Länderübergreifende Gewässerentwicklung & Hochwasserschutz
- Länderübergreifende Strategie zur Kinderbetreuung (außerschulisch)
- Vernetzung der Radwege in Richtung Thüringen
- S-Bahn ähnlicher Ausbau der Bahnverbindung

Nach dem Seminar blicken alle Teilnehmenden positiv in die Zukunft und freuen sich auf viele weitere Jahre der Zusammenarbeit, um die Region nachhaltig zu stärken und gemeinsam zu wachsen.



Die Vertreter Allianz SON.NEC trafen sich im November zur Evaluierung in Klosterlangheim. Foto: Julia Gerstberger, Schule für Dorf- und Flurentwicklung

Neues forscher-Magazin ist da

Das aktuelle 33-seitige Magazin für Neugierige (2 Ausgaben pro Jahr) kann in der Stadtbibliothek analog gelesen werden. Hier liegen im MINT-Bestand die neuen Magazine zur Verfügung. Das Thema passend zum Wissenschaftsjahr 2023 lautet „Sternzeit: 20.000 Jahre Astronomie“. Wusstest du, dass 8.300 Satelliten im Juni 2023 um die Erde kreisten? Bis 2030 könnten nochmal 50.000 bis 90.000 neue dazukommen. Ohne sie würde kein Navigationsgerät funktionieren, wir wüssten nicht, wie das Wetter wird – und auch der Fernseher müsste ausbleiben. Fragen zum All haben uns Menschen schon lange beschäftigt. Um genau zu sein, schon mindestens 20.000 Jahre. Begleite das Magazin-Team im Heft auf einer faszinierenden Reise ins Weltall. Außerdem triffst du eine mutige Forscherin, die schon früh den Blick in den Himmel wagte, und lernst tierische Helfer kennen, die das Klima schützen sollen. Gern kannst du auch das aktuelle und die bisher erschienen Magazine online unter <https://www.forscher-online.de/> lesen.



MINT-Lernort: Astronomiemuseum

Am 4. März 2024 findet um 19.00 Uhr im Rahmen der monatlichen Vortragsreihe an der Sternwarte Sonneberg der Vortrag „Dunkle Materie oder dunkle Gravitation?“ von Prof. Dr. Matthias Bartelmann (Universität Heidelberg, Institut für Theoretische Physik) statt. Unser aktuelles physikalisches Weltmodell, das kosmologische Standardmodell, kommt mit nur drei Annahmen aus und bietet einen Rahmen für so gut wie alle astrophysikalischen und kosmologischen Beobachtungen. Der Preis für seinen Erfolg ist, dass es zwei unbekannte Substanzen einführen muss, die als dunkle Materie und dunkle Energie bezeichnet werden. Ist es möglich, dass wir die Schwerkraft nicht richtig verstehen und statt dunkler Substanzen ein anderes Gravitationsgesetz verwenden sollten? Der Vortrag wird zunächst erläutern, was wir über dunkle Materie und dunkle Energie wissen und dann darauf eingehen, ob oder wie andere Gravitationstheorie als die Allgemeine Relativitätstheorie darauf verzichten könnten. Alle Informationen finden Sie unter <https://www.astronomiemuseum.de/termine>.

MINT-freundliches Sonneberg geht in die Verlängerung

Für ihren Einsatz rund um das Thema der Vermittlung von MINT-Kompetenzen wurden alle Beteiligten des MINT-Clusters „MINT-freundliches Sonneberg – MINT-SON“ kürzlich belohnt. Weitere zwei Jahre dürfen die MINT-Aktivitäten weitergeführt werden, die 2021 ins Leben gerufen wurden. Ein Förderbescheid des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) bescheinigte noch vor dem Jahreswechsel Schwarz auf Weiß, dass das MINT-Cluster bis Ende 2025 weiterentwickelt werden kann.

MINT-Partner sind neben dem Förderverein der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg (SBBS), der Astronomiemuseum e. V. der Sternwarte Sonneberg, die 4pi Systeme GmbH sowie die Stadt Sonneberg, die nun die Aktivitäten im MINT-Bereich weiter forcieren können. Um die weitere Zusammenarbeit per Unterschrift zu besiegeln, wurde der Tag der offenen Tür im neuen „Infopoint Wasserstoff“ am Samstag, 20. Januar 2024 genutzt. Klaus Schubert als Vorsitzender des SBBS-Fördervereins, Dr. Peter Kroll von 4pi Systeme GmbH und Thomas Müller vom Astronomiemuseum e. V. der Sternwarte Sonneberg unterzeichneten zusammen mit Dr. Heiko Voigt die Vereinbarung, sich weitere zwei Jahre gemeinsam für ein „MINT-freundliches Sonneberg“ einzusetzen.

Ziel ist es u. a., das Verständnis für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik mit außerschulischen MINT-Angeboten für die Zielgruppe der 10- bis 16-jährigen Kinder und Jugendlichen zu schaffen. Das Verbundprojekt „MINT-freundliches Sonneberg – MINT-SON“ (16MCJ4100A) wird im Rahmen der Fördermaßnahme „Regionale Cluster für MINT-Bildung von Jugendlichen“ im Förderbereich „MINT-Bildung für Jugendliche“ vom BMBF gefördert.



MINT-freundliches Sonneberg



Im neuen „Infopoint Wasserstoff“ setzten die Projektpartner des MINT-Clusters „MINT-freundliches Sonneberg“ ihre Unterschrift unter zwei Jahre „Kooperationsverlängerung“. Klaus Schubert vom Förderverein der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg (SBBS), Sonnebergs Bürgermeister Dr. Heiko Voigt, Dr. Peter Kroll von der 4pi Systeme GmbH und Thomas Müller vom Astronomiemuseum e. V. der Sternwarte Sonneberg bekräftigten die gemeinsame Zusammenarbeit in Sachen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik. Foto: Stadt Sonneberg/C. Heinkel

Ausgezeichnete Sonneberger Auszubildende und Ausbildungsbetriebe

Am 20. November 2023 wurden in Suhl im „Haus der Wirtschaft“ insgesamt 27 **Bildungsfüchse** an die besten Auszubildenden im abgeschlossenen Ausbildungsjahr 2022/2023 (973 Prüflinge) vergeben. Zum insgesamt 26mal wurden im Kammerbezirk der Industrie- und Handelskammer Südthüringen die beliebten Bildungsfüchse für sehr gute Leistungen vergeben. 1998 wurden erstmals die Besten ihres Berufes mit dem gläsernen Bildungsfuchs geehrt. Das Tier wird seit Beginn von der Lauschaer Glasbläserfamilie Müller-Schmoß gefertigt. Jedes Stück ist ein Unikat, das bei 1.000 Grad Celsius aus einem Glasstab geformt wird. Ein Bildungsfuchs für den besten Auszubildenden im Ausbildungsberuf Kaufleute im Gesundheitswesen ging an Herrn Weinmar, der in den MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH seine Ausbildung absolvierte.

Am 24. November 2023 trafen sich in Suhl die drei thüringischen Handwerkskammern sowie Vertreter des Thüringer Handwerkstages



MINT-freundliches Sonneberg

e. V. mit insgesamt 250 geladenen Vertretern des Handwerks, um die Landes- und Kammerbesten der **Deutschen Meisterschaft für das Jahr 2023** auszuzeichnen. Von den insgesamt 64 Ausgezeichneten aus Thüringen von insgesamt 42 Handwerksberufen, die sich in den anspruchsvollen Wettbewerben bewährt hatten und ihre Früchte des Erfolgs ernteten, kamen 11 Landes- und 10 Kammerbezirkssieger aus Südthüringen. Mike Kämmer, Präsident der ausrichtenden Handwerkskammer Südthüringen sprach während der Eröffnung den Ausgezeichneten seine Hochachtung des Erreichten mit den Worten zu: „Herzlichen Glückwunsch zu ihrem Ausbildungserfolg und natürlich zu Ihren besonderen Leistungen im Vergleich der besten Profis im Freistaat Thüringen! Seien Sie stolz auf Ihre Leistungen, lassen Sie sich feiern und teilen Sie diesen Erfolg mit denen, die Sie auf Ihrem Weg bis hierhin begleitet haben“. Damit meinte er neben den eigenen Leistungen natürlich Familien und Freunde, aber nicht zuletzt auch Lehrkräfte und Ausbilder.

Insgesamt wurden 11 Landessieger geehrt, wovon die Dieter Stegner & Enrico Stötzer GbR den Landessieger im MINT-Beruf des Informationselektroniker mit Herr Schwesinger durch sehr gute Leistungen erreicht hat. „Informationselektroniker/innen analysieren die Anforderungen ihrer Kunden z. B. an Telefon-, Sicherheits- oder gebäudetechnische Anlagen, Computerarbeitsplätze, Netzwerke oder

Unterhaltungselektronik. Sie installieren Hard- und Softwarekomponenten, richten Programme, Zubehör und Netzwerke ein und passen ggf. die Software an. Außerdem weisen sie die Benutzer in die Bedienung der neuen Systeme ein. Sie warten Systeme und Anlagen und unterstützen ihre Kunden bei technischen Problemen. Beispielsweise gehen sie Störungen von Hard- oder Software auf den Grund oder reparieren TV-Geräte, Kameras, Satellitenanlagen oder Computer“ (<https://planet-beruf.de/schuelerinnen/berufe-finden/a-z/ausbildungsberufe-i/informationselektroniker-in>).

Als einer von insgesamt 10 Kammerbezirkssieger der Handwerkskammer Südthüringen konnte Herr Schaller die Auszeichnung als bester Augenoptiker (MINT-Beruf) ausgezeichnet werden. Er absolvierte seine Ausbildung bei der Sonneberger Niederlassung der Apollo-Optik Holding GmbH und Co. KG. „Augenoptiker/innen unterstützen ihre Kunden bei der Wahl von Brillen, die in modischer wie in augenoptischer Hinsicht zu ihnen passen. Auf Wunsch führen sie zunächst Sehtests durch. Bei der Auswahl der Gläser informieren sie über die Materialien, z. B. Glas oder Kunststoff sowie über Veredlungsmöglichkeiten wie Tönungen, Beschichtungen oder Blaulichtfilter. Hat sich die Kundin oder der Kunde für ein Modell entschieden, messen Augenoptiker/innen Augen- sowie Scheitelabstände und vermerken sie im Auftrag. In der Werkstatt richten sie Gläser nach

ihrem Mittelpunkt aus (Zentrierung), schleifen sie und setzen sie präzise in die Fassungen ein. Die fertigen Brillen passen sie ihren Kunden an, z. B. indem sie die Bügel erwärmen und biegen. Sie informieren über die Pflege von Brillen und erklären Ungeübten den Umgang mit Kontaktlinsen. Neben Sehhilfen und Zubehör wie Reinigungsflüssigkeiten oder Brillenetuis verkaufen sie ggf. auch optische Geräte, z. B. Ferngläser. Des Weiteren setzen sie beschädigte Brillen instand und erledigen kaufmännische Arbeiten wie die Preiskalkulation oder die Buchhaltung“ (<https://planet-beruf.de/schuelerinnen/berufe-finden/a-z/ausbildungsberufe-a/augenoptiker-in>).

Wer mehr über Ausbildungsmöglichkeiten im MINT- und MINTnahen-Bereich erfahren möchte, kann sich bei der Ausbildungsinitiative der Stadt Sonneberg „Job-Son“ unter <https://job-son.de/> informieren. Dort stehen zahlreiche Informationen zu Ausbildungs-, Studien- und Weiterbildungsmöglichkeiten am Wirtschaftsstandort Sonneberg (inklusive Interkommunales Gewerbegebiet Sonneberg-Förnitz) zur Verfügung. Ab 2024 wird neu der Bereich Schülerpraktikum aufgebaut.

„Sonneberg One“ und ein Calliope mini starten durch

Nicht nur im Bereich Wasserstoff möchte Sonneberg hoch hinaus, auch im Bereich der unbemannten Raketenforschung möchte Sonneberg einen Spitzenplatz in der Entwicklung und Forschung einnehmen. Somit hat die Antwort auf das Projekt „Bavaria one“ zwar lange gedauert, umso imposanter war diese jedoch am Sonntag, dem dritten Advent (17.12.2023). Hierfür machten sich 15 Schüler der Staatlichen Grundschule Oberlind auf zur Sternwarte Neufang, um den technologischen Rückstand zu verkürzen. In zwei Forschungsschwerpunkten erwarben Schüler der 3. und 4. Klasse grundlegende Kenntnisse im Bereich der Programmierung. In ihrer MINT-AG „Programmieren mit dem Calliope“ lernten sie in den letzten sechs Wochen, wie Computer funktionieren und wie man sie dazu bringt, Dinge zu tun. Somit waren sie in der Lage, die Startroutine einer Rakete selbst zu programmieren und diese durch eine gezielte Tastenkombination auszulösen. Im Bereich der Raketentechnik wurde den jungen

Ingenieuren ein Crashkurs geboten. Dieser wurde in den altherwürdigen Räumen, wo einst Cuno Hoffmeister die Sterne für die Nachwelt kartographierte, durchgeführt. Die Grundlagen hierfür wurden durch Thomas Müller vom Astronomiemuseum Sonneberg gelegt. In einem intensiven Auslegungs- und Optimierungsverfahren während der Raketenfertigung stellte sich für den ein oder anderen Schüler vor allem die richtige Wahl des Knotens als größte Herausforderung. „Was wäre ein Forscher ohne seine Versuche?“ Getreu diesem Motto wollten die Schüler natürlich wissen, welche Rakete mit einer optimalen Flugbahn in den Himmel startet und ganz wichtig dabei: Welcher Knoten hält? Somit wurden alle Raketentechniker von der Feuerwehr vom Forschungscampus der Sternwarte sicher zum Startplatz, dem Neufanger Sportplatz, geleitet. Wie bei allen Forschungsaktivitäten wurde auch bei uns das Thema Sicherheit großgeschrieben. Zwei Freiwillige unserer jungen Ingenieure meldeten sich gleich für eine kurze Einführung im schnellen Eingreiftrupp des Startplatzbrandes. Nun

war es endlich so weit. Alle Kinder versammelten sich um das Mission Control Center, welches ein kleiner Calliope war, um ihre Raketen auf die Reise zu schicken. Das Ergebnis unserer jungen Ingenieure konnte sich sehen lassen! Alle 15 Raketen legten einen fulminanten Start hin, lediglich eine Rakete hatte ein Problem mit dem so oft optimierten Knoten. Aber selbst die heutigen SpaceX-Projekte zeigen, dass nicht alle Raketen immer so runterkommen, wie sie sollten. Ein herzliches Dankeschön an alle Mithelfer und Eltern, welche dieses Projekt unterstützten. Dank dieser Zusammenarbeit bekamen die Kinder einen Einblick in die aufregende Welt des Programmierens. Wer weiß, vielleicht war ein zukünftiger Astronaut oder Raketeningenieur mit an Bord und wird sich an seine ersten Versuche erinnern. Ein besonderer Dank gilt dem Astronomiemuseum und Thomas Müller für die Raketentechnik und den beiden Freiwilligen Feuerwehren Neufang und Unterlind, die den Kindern ein weiteres Highlight zum dritten Advent boten. (Text und Bild Grundschule Oberlind)



Impressum

Herausgeber: Stadt Sonneberg
Hausanschrift: Stadtverwaltung Sonneberg
Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg
Druck: Main-Post GmbH, Berner Straße 2, 97084 Würzburg
Layout/Satz: HCS Medienwerk
Erscheinungsweise: monatlich

Das Amtsblatt der Stadt Sonneberg ist auch auf der Internetseite der Stadt Sonneberg unter <https://sonneberg.de/rathaus/verwaltung/amtsblatt.html> einzusehen.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.
3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.
4. Verantwortlich für alle Anzeigen:
 - HCS Medienwerk GmbH, Bahnhofstraße 60, 96515 Sonneberg
 - Wochenspiegel Coburg-Sonneberg Verlag GmbH
 - Steinweg 51, 96450 Coburg, Tel. 03681/851-124

Das Amtsblatt der Stadt Sonneberg wird bis auf weiteres kostenlos als Beilage im „Wochenspiegel“ Ausgabe Sonneberg/Neuhaus im Stadtgebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenlose Verteilung des Sonneberger Amtsblattes im Stadtgebiet Sonneberg lediglich eine Serviceleistung der Stadt darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.